

2 Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – DRModG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/10380

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Tischvorlage (*siehe Anlage*)

Vorlage 16/3791

Ausschussprotokoll 16/1189

Vorsitzender Daniel Sieveke führt ein, die Voten der acht mitberatenden Ausschüsse lägen derweil vor. Der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung sowie der Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation hätten empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Die übrigen Ausschüsse hätten auf die Abgabe eines Votums verzichtet. Er weise im Übrigen auf die Tischvorlage, den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und GRÜNEN, hin.

Werner Lohn (CDU) erläutert, die Dienstrechtsmodernisierung betreffe ungefähr 350.000 Beamte des Landes und der Kommunen in Nordrhein-Westfalen unter den Bedingungen etwa des Fachkräftemangels, des demografischen Wandels, der Integration der Zuwanderer und der Einhaltung der Schuldenbremse. Nordrhein-Westfalen habe in vielen Bereichen die rote Laterne, etwa bei Arbeitslosigkeit, bei Wirtschaftskraft, bei Wirtschaftswachstum und bei Armut. Der öffentliche Dienst müsse so ausgestaltet werden, dass die Zukunft des Landes positiv gestaltet und der letzte Platz verlassen werden könne.

Eine große Dienstrechtsreform hätte dazu aus seiner Sicht einen Beitrag leisten können, jedoch sei diese Chance vertan worden. Diese sei seit 2010 regelmäßig und wiederholt angekündigt und mindestens genauso oft verschoben worden. Sie sei zu einem „Reförmchen“ mutiert, das heute „Dienstrechtsmodernisierungsgesetz“ heiße. Ketzerisch könne man aus seiner Sicht sagen: Was der Berliner Flughafen für Berlin sei, sei die Dienstrechtsreform für Nordrhein-Westfalen – immer wieder angekündigt, jedoch nicht beendet. Auch könne kein Ende abgesehen werden, zumal in den vorliegenden Anträgen von SPD und Grünen auf weitere notwendige Änderungen hingewiesen werde.

Eigentlich habe es aus seinem Blickwinkel sehr gute Voraussetzungen für eine große Dienstrechtsreform gegeben, etwa die schon 2009 unter der Rüttgers-Regierung einberufene Expertenkommission.

Thomas Stotko (SPD) wirft ein, das sei doch ein Witz.

Werner Lohn (CDU) entgegnet, wenn Thomas Stotko das nicht ernst nehme, stelle das sein Problem dar. Die Kommission habe Sachverständige umfasst, die auch positive Punkte der Reform bei der Anhörung genannt hätten.

Thomas Stotko (SPD) fragt nach, ob Werner Lohn das Ergebnis der Kommissionsarbeit kenne.

Werner Lohn (CDU) setzt unter Verweis auf die Enquetekommission zur Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte 2020 bis 2030 fort. Ein großer Abschnitt ihres Berichts beschäftige sich mit der Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung hätte es sich einfach machen und diese Ausführungen bei der Erarbeitung ihres Gesetzentwurfs berücksichtigen können. Dies sei erst durch die Fraktionen bei der Formulierung des Entschließungsantrags geschehen. Dabei handele es sich nicht um deren geistige Leistung, sondern um die Arbeitsergebnisse der Kommission.

Die Anhörung am 7. März 2016 habe zu viel Kritik geführt. Dabei sei von „Stückwerk“, „Reförmchen“, „Salamitaktik“, „mutlos“, „ideenlos“, „konzeptlos“ und „alles andere als fortschrittlich“ die Rede gewesen. Er halte dies für eine gute Beschreibung. Weder Änderungs- noch Entschließungsantrag änderten daran aus seiner Sicht etwas.

Sechs Jahre nach Ankündigung einer großen Dienstrechtsreform und sechs Monate nach Einbringung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes erdreisteten sich SPD und Grünen aus seiner Sicht, zwei Tage vor der abschließenden Beratung, einen äußerst umfangreichen Änderungsantrag vorzulegen. Das könne aus seiner Perspektive kein Mensch lesen, geschweige denn verstehen, was an der Textmenge und der Art der Darstellung liege. Er vermisse eine Synopse. Es sei nicht gewünscht, dass Parlamentarier dazu „irgendein Wort sagen könnten“. Er unterstelle, dass bei den Abgeordneten der regierungstragenden Fraktionen eigentlich das Messer in der Hose aufklappen müsste: Das sei natürlich nicht von den Fraktionen erarbeitet worden.

Winfried Schittges (CDU) wirft ein, kein einziger Punkt stamme von SPD und Grünen.

Werner Lohn (CDU) setzt fort, diese Fraktionen seien mit Sicherheit auch nicht im Detail über die darin genannten Inhalte informiert. Daher sei heute, anderthalb Tage nach dem Vorliegen der Tischvorlage im Unterausschuss Personal, kaum eine sachliche Diskussion über bestimmte Inhalte möglich.

Zwar könne man das formal so machen, jedoch entspreche dieses Vorgehen nicht den parlamentarisch bewährten Gepflogenheiten. Das stelle ein Zeichen von Arroganz der Macht dar. Allen Parlamentariern im Ausschuss werde die Vorlage auf den Tisch geworfen. Wenn man an einem Ergebnis interessiert sei, das dem Wohl des Landes diene, solle man vielmehr versuchen, die Diskussion auf eine breite Basis zu stellen. Diese Chance hätten SPD und Grüne vertan. Die CDU-Fraktion habe einen Entschließungsantrag mit zwölf Kernforderungen beschlossen und veröffentlicht. Dieser sei allen anderen Fraktionen bekannt. Diese hätten den Dialog mit der CDU nicht gesucht.

Auch den Dialog mit Spitzenverbänden und Arbeitnehmervertretern hätten diese nur formal gesucht. Ein 40-seitiger Ablehnungskatalog spreche dafür, dass dieser Dialog nur sehr einseitig abgelaufen sei.

Der vorliegende Entschließungsantrag von Rot-Grün enthalte die Forderung der CDU nach Wiedereinführung der Jubiläumszuwendung. Seine Fraktion begrüße das, stelle diese doch ein Zeichen der Wertschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar. Im Gesetzentwurf und in den Anträgen von Rot-Grün sei davon zunächst nicht die Rede gewesen. Daher begrüße er, dass die regierungstragenden Fraktionen der CDU-Anregung gefolgt seien. Die geforderte Maßnahme habe auch die Enquetekommission vorgeschlagen. Sie koste nur wenig Geld und stelle ein symbolisches Zeichen der Wertschätzung dar. Allein damit könne man die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes nicht wiederherstellen.

Weiterhin habe der Gesetzentwurf mit keinem einzigen Wort davon gesprochen, dass der öffentliche Dienst ein Spiegelbild der Bevölkerung abbilde und dass man etwa den Migrantenanteil auch mit Blick auf eine gelingende Integration in der Verwaltung erhöhen wolle. Mit dem Entschließungsantrag der CDU sei dies angeregt worden. Mittlerweile hätten SPD und Grüne die Formulierung der Enquetekommission übernommen. Diesem Punkt komme ein großes Gewicht mit Blick auf die Erhöhung der Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu.

Seine Fraktion begrüße die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Zulagen. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten warteten seit 2009 hierauf. Ebenso halte er die Einarbeitung von Sonderzahlungen in die Gehaltstabelle für richtig. Bei alledem handele es sich um Einzelmaßnahmen, die noch nicht einmal Teile eines großen Konzeptes darstellten.

Die vorgesehene Art der Frauenförderung bringe viel Unruhe mit sich. Ihn habe hierzu etwa eine E-Mail aus der Kreisgruppe Gütersloh der GdP erreicht, in der die Sorge geäußert werde, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes in den nächsten 26 Monaten kein einziger Mann in der dortigen Behörde mehr befördert werde. Trotz der Ausführungen des ehemaligen Verfassungsrichters Papier glaube er, dass die vorgesehene Regelung vor dem Verfassungsgericht keinen Bestand haben werde. Die Zielrichtung sei aus seiner Sicht richtig, die Art und Weise des Vorgehens jedoch dilettantisch.

Ansonsten werde bei der Dienstrechtsmodernisierung mit Worthülsen wie „Gesundheitsmanagement“ gearbeitet. Niemand habe jedoch „den Hut auf“, konkrete Rahmenvorgaben existierten nicht. Da kein Ministerium zuständig sei, müsse extern evaluiert werden. Die vorgesehenen Regelungen brächten eine „organisierte Unzuständigkeit“ mit sich.

Er halte den zunächst vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung für ein mutloses Stückwerk, mithin für das Gegenteil einer großen Dienstrechtsreform aus einem Guss. Landesregierung und die regierungstragenden Fraktionen hätten die Chance verpasst, einen Meilenstein für die Zukunft des öffentlichen Dienstes zu setzen. Diese seien durch Gerichtsurteile und aufgrund von Vorschlägen der Opposition gezwungen, aktiv zu werden. Höchstens hätten sie geschafft, einen weiteren Stolperstein zu legen. Er rege an, sich mit seiner Fraktion auf die konsensfähigen Bestandteile zu einigen

und diese vorzuziehen, und ansonsten das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz zurückzuziehen, um gemeinsam an einer wirklichen großen Dienstrechtsreform zu arbeiten, die ihren Namen verdiene. Allerdings sehe es leider danach nicht aus.

Thomas Stotko (SPD) fragt sich, ob Werner Lohn und er bei der Anhörung am 7. März und bei der Sitzung des Unterausschusses Personal denselben Sitzungen beigewohnt hätten. Offensichtlich bestimme das Sein das Bewusstsein mit Blick auf die Erinnerungen von Werner Lohn in Bezug auf Handlungen der schwarz-gelben Landesregierung.

So müsse er sich fragen lassen, welche Empfehlungen die genannte Expertenkommission überhaupt zum Ende der schwarz-gelben Regierungszeit vorgelegt habe. Minister Jäger seien keine diesbezüglichen Vorschläge von seinem Vorgänger vorgelegt worden. Obwohl sich die alte Landesregierung nach der Föderalismusreform über drei Jahre mit dem Thema beschäftigen können, lägen weder schriftliche Konzepte noch Informationen noch etwas anderes Verwertbares vor.

Die rot-grüne Landesregierung habe sich 2010 dieses komplexen Themas angenommen, das einen längeren Prozess erfordere. Die von Werner Lohn vorgebrachte Gewerkschaftskritik könne er nicht unwidersprochen lassen. Die Gewerkschaften hätten von Mitte 2013 bis Mitte 2015 mit der Landesregierung ohne Einbeziehung von Parlamentariern verhandelt und ein Ergebnis erzielt. Es könne sein, dass Werner Lohn das Ergebnis nicht gefalle, jedoch stelle dieses Ergebnis die Basis des vorliegenden Gesetzentwurfs dar.

Vermutlich werde die CDU die Rückkehr zur 39-Stunde-Woche und die Erhöhung des ehemaligen Weihnachtsgeldes fordern. Ihn verwundere, dass zur heutigen Sitzung von keiner der Oppositionsfraktionen ein Änderungsantrag zum Gesetzentwurf vorliege.

Er widerspreche den Äußerungen von Werner Lohn, Dritte hätten SPD und Grünen die Tischvorlage erstellt. Vielmehr hätten die Fraktionen die Anhörung selbst ausgewertet und zahlreiche Gespräche mit Personalräten geführt. Sodann hätten sie Teile der gewerkschaftlichen Forderungen aufgegriffen.

Er weise außerdem zum kollegialen Umgang darauf hin, dass SPD und Grünen mit der Stellung des Änderungsantrags nicht hätten bis zur Plenarberatung warten wollen, um Kenntnisnahme von den vorgesehenen substanziellen Änderungen zu ermöglichen. Die rot-grünen Änderungsanträge könnten so eine Woche vor eventuellen Änderungsanträgen der Opposition gelesen werden.

In den letzten Sitzungen des Innenausschusses und des Unterausschusses Personal hätten Werner Lohn und seine Kollegen vorgetragen, es gebe einen Änderungsantrag der CDU zum Gesetzentwurf.

Werner Lohn (CDU) wirft ein, ein Entschließungsantrag sei angekündigt worden.

Thomas Stotko (SPD) fährt fort, die CDU sei nicht auf SPD und Grüne zugekommen, um das gemeinsame Gespräch zu suchen. Daher müsse man auch keine Forderungen der CDU aufgreifen.

Durch den Antrag der regierungstragenden Fraktionen werde die interkulturelle Öffnung ausdrücklich hervorgehoben. Nicht aufgrund eines Wortbeitrags der Opposition werde die Jubiläumszuwendung wieder eingeführt, vielmehr folge man der Erkenntnis, dass auch im öffentlichen Dienst Zuwendungen bei langem Dienst bei einem einzigen Arbeitgeber möglich sein sollten.

Werner Lohn (CDU) wirft die Frage ein, ob Thomas Stotko diese Erkenntnis in der letzten Woche gekommen sei.

Thomas Stotko (SPD) fährt fort, SPD und Grüne führten eine Stellenzulage für an kommunalen Integrationszentren tätigen Lehrerinnen und Lehrer ein.

Dem eben geäußerten Vorwurf, SPD und Grüne kümmerten sich zu wenig um Armut, entgegne er, mit dem vorliegenden rot-grünen Änderungsantrag würden die Besoldungsgruppen A 3 und A 4 abgeschafft. Die beiden Fraktionen sorgten dafür, dass nicht finanziell auskömmlich Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst abgeschafft würden. Dasselbe werde bei der Feuerwehr gemacht. Dort werde zukünftig von Beginn an A 7 gezahlt. Ihn wundere, dass die CDU darauf nicht eingehe.

Weiterhin werde es eine Anpassung der Gefahrenzulage in der Justiz geben. Auch dabei gehe es um Gleichbehandlung bei ähnlichen Gefahren in Polizei, Feuerwehr und Justiz.

Ferner sei im Änderungsantrag eine bessere Besoldung für Richter an Amtsgerichten mit mehr als acht und weniger als 40 Richterstellen vorgesehen. Darüber hinaus sehe man bessere Regelungen für mehr Familienfreundlichkeit bei Geburt und Adoption sowie bei Juniorprofessuren mit Blick auf Tenure Track vor. Diese Punkte hätten sich aus der Anhörung der vielen Sachverständigen ergeben. Seine Fraktion nehme Anhörungen ernst.

Bedienstete in Justiz und Forstbehörden müssten ihre Uniformen selbst kaufen. Der derzeitige Dienstkleidungszuschuss betrage seit etwa 20 Jahren 20,35 € pro Monat. Mit dem Antrag werde nun eine Erhöhung um 70 % auf 35 € angestrebt.

Für das Thema „E-Akte“ solle es zukünftig mehr Ressourcen geben, um insbesondere den Teil „Personenakten“ schneller umzusetzen, da dies Versorgungsauskünfte erleichtere. Auch die Laufbahnen von Werkstattdozentinnen und -dozenten sollten im Rahmen der Novellierung der LVO verändert werden. Auch müssten die Versorgung von Hauptverwaltungsbeamten und direkt gewählte Kommunalbeamten sowie die diesbezügliche Anrechnung von Zeiten geklärt werden. Das alles sei Gegenstand der vorliegenden Anträge.

Es handele sich nicht um eine „Riesenreform“, die die Beschäftigten am Ende auch gar nicht mehr gewollt hätten. Im Übrigen ändere sich der Bedarf für Anpassungen von

Dienstrecht, Besoldung und Versorgung stetig. Dem trage die im Antrag gewählte Formulierung, dass es sich um einen kontinuierlichen Prozess handle, Rechnung.

Bislang hätten die Fraktionen von SPD und Grünen nur positive Rückmeldungen für ihr Vorhaben erhalten, was sie bestärke, den gewählten Weg weiterzuverfolgen.

Dirk Schatz (PIRATEN) schließt sich den Ausführungen von Werner Lohn vollumfänglich an. Er, Schatz, halte das Austeilen einer Tischvorlage am Tag der Abstimmung für „mehr als frech“. Zwar habe es sie schon am Dienstag im Unterausschuss Personal gegeben, jedoch hätte ihn diese erst gestern Abend erreicht, sodass er nur wenige Stunden Zeit zur Bearbeitung gehabt habe.

Manchmal müssten Änderungsanträge im parlamentarischen Betrieb kurzfristig eingereicht werden, jedoch komme es immer auf den Umfang an. Den vorliegenden Änderungsantrag im Umfang von etwa hundert Seiten adäquat zu bearbeiten, stelle sehr wohl eine Herausforderung dar. Diese Kurzfristigkeit stelle in seinen Augen eine Frechheit dar.

Obwohl die Koalition sechs Jahre Zeit gehabt habe, müsse jetzt alles ganz schnell gehen. Auch das halte er für eine Respektlosigkeit und eine Frechheit. Es gebe keinen Grund, über den Antrag so kurzfristig zu entscheiden.

Thomas Stotko (SPD) wirft ein, er vermisse einen Antrag der Piraten.

Dirk Schatz (PIRATEN) setzt fort, seine Fraktion begrüße zwar die beantragten Maßnahmen, jedoch vermisse sie Maßnahmen, die eine wirkliche Wertschätzung der Beschäftigten zum Ausdruck brächten und entsprechend Geld kosteten.

Christian Dahm (SPD) wirft ein, die Piraten sollten Deckungsvorschläge machen.

Dirk Schatz (PIRATEN) entgegnet, Forderungen der Piraten würden sowieso nicht durchkommen, weil sie Geld kosteten.

Auch **Dr. Joachim Stamp (FDP)** hält das Vorgehen für ein Zeichen von Arroganz der Macht. Nach 2010 seien fast alle sinnvollen Initiativen der schwarz-gelben Landesregierung von Rot-Grün abgewickelt worden, darunter auch die Expertenkommission. Natürlich habe es Eckpunkte gegeben. Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund der Kurzfristigkeit halte er die Ausführungen von Thomas Stotko für „schräg“.

Seine Fraktion sei mit dem Gesetzentwurf nicht einverstanden, da ihr das Leistungsprinzip zu kurz komme. Entsprechende Befürchtungen habe auch die Gewerkschaftsseite seiner Fraktion zurückgemeldet.

Auch mit Blick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter seien die von Rot-Grün gemachten Vorschläge nicht akzeptabel. Dass der Integrationsausschuss zwar mitberatend sei, aber die Vorlage sich nicht zur Interkulturalität auslasse, sei, finde er, „ein Hammer“. Man könne nicht immer eine höhere Interkulturalität in Behörden fordern

und dann nichts vorsehen, wenn es zum Schwure komme. Dank der Intervention der Opposition sei nun eine Regelung aufgenommen worden, jedoch frage er, warum das nicht von Anfang an der Fall gewesen sei.

Seiner Fraktion fehle darüber hinaus eine Entnahmeregelung für den Pensionsfonds. Die Plünderung von Pensionsrücklagen stelle aus seiner Sicht keine nachhaltige Haushaltspolitik dar.

Verena Schäffer (GRÜNE) vermisst inhaltliche Einlassungen von Dirk Schatz, der lediglich das Verfahren kritisiert habe. Sie gehe davon aus, dass die Opposition dem Änderungsantrag auch nicht zugestimmt hätte, falls dieser eine Woche zuvor vorgelegen hätte. Die abschließende Beratung finde in einer Plenarsitzung in der nächsten Woche statt, daher habe die Opposition noch eine Woche Zeit zur Durchsicht.

Dirk Schatz (PIRATEN) wirft ein, der Ausschuss entscheide heute.

Verena Schäffer (GRÜNE) bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass die Piraten dem Änderungsantrag doch noch zustimmten, weil dieser wichtige Aspekte enthalte.

Sie teile Werner Lohns pessimistische Einschätzungen zur Dienstrechtsreform nicht. Denn diese enthalte viele wichtige Punkte zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes zum Ausdrücken von Wertschätzung. Das Thema „Familienfreundlichkeit“ besitze nicht zuletzt ausweislich der Stimmen aus der Anhörung einen hohen Stellenwert.

Die Chancengleichheit der Geschlechter sei bereits im Gesetzentwurf vorgesehen gewesen. Nach wie vor würden die Prinzipien Eignung, Befähigung und Leistung gelten. Frauen würden jedoch bei gleicher Gesamtnote bevorzugt. Laut dem Gutachten von Prof. Papier sei die vorgelegte Regelung mit Art. 33 und Art. 3 Grundgesetz vereinbar. Das Staatsziel der Gleichberechtigung von Männern und Frauen müsse auch durchgesetzt werden. Damit nehme der öffentliche Dienst in Nordrhein-Westfalen eine Vorreiterrolle ein.

Auch die bisherige Regelung habe eine Bevorzugung von Frauen bei gleicher Eignung vorgesehen. Dies sei durch verschiedene Gerichtsurteile in den letzten Jahren nicht mehr zum Tragen gekommen. Dies habe den Ausgangspunkt für die Prüfung einer Neuregelung dargestellt.

Sie begrüße ebenfalls die Schaffung sozialer Gerechtigkeit auch bei unteren Lohngruppen im öffentlichen Dienst durch die Abschaffung von A 3 und A 4 sowie durch die Anhebung der Gefahrenzulage bei der Justiz. Auch halte sie die Stärkung von Anreizen für die Nachwuchsgewinnung bei der Feuerwehr für wichtig. Sie bedaure das Verschweigen dieser Aspekte bei den Ausführungen der Opposition sehr.

Alle teilten die Zielrichtung der interkulturellen Öffnung, deshalb hätten die Fraktionen der Koalition den Änderungsantrag eingebracht. Sie hoffe, dass sich die CDU auch bis zur Plenarberatung durchringen könne, den Vorschlägen im Sinne des öffentlichen Dienstes zuzustimmen.

Werner Lohn (CDU) erinnert an die Ausführungen von Thomas Stotko, das dialogorientierte Verfahren mit den Gewerkschaften, Verbänden und kommunalen Spitzenverbänden solle seit 2013 gelaufen sein. Er könne mindestens zehn drastische Zitate von GdP, DGB oder dbb nennen. Diese hätten von 2013 bis zur Einbringung des Gesetzesentwurfs jede Form von Kritik am Vorgehen in schärfster Weise ausgedrückt.

„Dialogorientiertes Vorgehen“ bedeute für die Koalitionsfraktionen, Vorschläge von Verbänden einzuholen und dann mit keinem Wort darauf einzugehen, weil man gesetzlich dazu gezwungen sei. In diesem Fall habe es eine 39-seitige Liste des Ministers über alle abgelehnten Vorschläge gegeben.

Er halte es für fraglich, ob man mit den vorgesehenen Einzelmaßnahmen die Zukunftsfähigkeit der Verwaltung gestalten könne. Dieses kleinkarierte Muster spreche nicht gerade für die Koalitionsfraktionen, sondern zeige, dass die Landesregierung kein Konzept habe.

Die Enquetekommission fordere unter anderem Maßnahmen für einen flexibleren Einsatz der Beschäftigten im öffentlichen Dienst sowie dessen Öffnung von und zur Privatwirtschaft. Seine Fraktion sehe dies als ein erfolgskritisches Kernkriterium für das Gelingen einer Reform an. Er sehe dazu jedoch weder etwas im Gesetzesentwurf noch im Änderungsantrag noch im Entschließungsantrag.

Mit Blick auf das Gutachten von Prof. Papier gehe er davon aus, dass 80 % der Verfassungsrechtler den Sachverhalt anders bewerteten. Das Vorgehen könne nicht mit praktischer Konkordanz gerechtfertigt werden. Nur weil die Frauenförderung bislang nicht funktioniere, dürfe man nicht Eignung, Befähigung und Leistung als Grundsätze des Berufsbeamtentums außer Kraft setzen. Eine Abwägung von Grundrechten müsse unter Beachtung des Rahmens geschehen. Er sehe, dass dieser Rahmen mittlerweile verlassen worden sei. Der grundgesetzliche Gleichheitsgrundsatz betreffe nicht nur Frauen, sondern auch Männer, sodass man hierbei sorgfältiger vorgehen müsse.

Im Übrigen stelle die Abschaffung der Besoldungsgruppen A 3 und A 4 keine Wohltat von SPD und Grünen dar, sondern ergebe sich als zwingende Notwendigkeit aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015.

Bei den Initiativen, die auf die Landesregierung oder die Fraktionen von SPD und Grünen zurückgingen, handele es sich aus seiner Sicht um Kleinkram, wobei die große Linie fehle. Dies trage nicht zum Ziel bei, den öffentlichen Dienst zukunftsfest zu gestalten. Daher könne die Zustimmung der CDU nicht erwartet werden.

Minister Ralf Jäger (MIK) legt mit Blick auf die Vorarbeit der Vorgängerregierung zur Dienstrechtsmodernisierung dar, es gebe ein Schreiben vom 31. Juli 2010, aus dem hervorgehe, dass die Kommission am 2. Juli 2010 getagt und „erste Tendenzaussagen“ getroffen habe.

Werner Lohn (CDU) wirft ein, die solle der Minister vorlesen.

Ihm sei Kritik am Verfahren durchaus bekannt, so **Minister Ralf Jäger (MIK)**. Diese beziehe sich jedoch darauf, dass die Gewerkschaften vor 2010 überhaupt nicht in den Meinungsbildungsprozess eingebunden gewesen seien.

Werner Lohn (CDU) wirft ein, das sei Quatsch, denn DGB und dbb seien vertreten gewesen.

Minister Ralf Jäger (MIK) erwidert, er habe derzeit „überwiegend das Wort“. Die derzeitige Landesregierung betrachte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung nicht als Kostenfaktoren mit zwei Ohren, sondern als mündige Mitarbeitende, die dialogisch in den Prozess einbezogen worden seien, der Dutzende Arbeitsgruppensitzungen und mehrere Spitzengespräche zwischen den Vertretern der Gewerkschaft, des Deutschen Beamtenbundes sowie unter Beteiligung von Innen- und Finanzminister sowie der Ministerpräsidentin umfasst habe.

Mit Blick auf die Frauenförderung weise er darauf hin, dass nur eine relativ kleine Veränderung hierbei statffinde. Bei Beförderungen seien in Zukunft bei im Wesentlichen gleichen Beurteilungen Frauen bevorzugt zu berücksichtigen. Dabei handele es sich mitnichten um einen Kulturbruch oder um eine wahnsinnige Veränderung. Gerade in Führungspositionen der Landesverwaltung seien Frauen gemessen an ihrem Anteil an den Beschäftigten unterrepräsentiert, weshalb er diese Maßnahme für mehr als sinnvoll halte.

Der Ausschuss nimmt den Änderungsantrag (Tischvorlage, siehe Anlage) mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN an.

Sodann nimmt der Ausschuss den Gesetzentwurf Drucksache 16/10380 in der soeben geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN an.



Innenausschuss

85. Sitzung (öffentlich)

2. Juni 2016

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 13:25 Uhr

Vorsitz: Daniel Sieveke (CDU)

Protokoll: Stefan Ernst

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

9

- a) Antrag auf Durchführung einer Aktuellen Viertelstunde und weitere Änderungen der Tagesordnung

Der Ausschuss kommt überein, den Tagesordnungspunkt „Aktuelle Erkenntnisse zum Anschlag auf den Sikh-Tempel in Essen – Wurden entscheidende Hinweise nicht ernst genommen?“ in Verbindung mit „Hätte der Anschlag auf den Essener Sikh-Tempel verhindert werden können“ nach der Aktuellen Viertelstunde und dem folgenden Tagesordnungspunkt zum Dienstrechtsmodernisierungsgesetz zu beraten und die übrigen Tagesordnungspunkte danach zu diskutieren.

- b) Bericht des Ministers über schwere Unwetter in der vergangenen Nacht

- 1 Aktuelle Viertelstunde: „Was unternimmt die Landesregierung für mehr innere Sicherheit in Bonn-Bad Godesberg?“** (TOP beantragt von der CDU-Fraktion, siehe Anlage) **11**

- 2 Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – DRModG NRW)** **19**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/10380

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Tischvorlage (*siehe Anlage*)

Vorlage 16/3791

Ausschussprotokoll 16/1189

Der Ausschuss nimmt den Änderungsantrag (Tischvorlage, siehe Anlage) mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN an.

Sodann nimmt der Ausschuss den Gesetzentwurf Drucksache 16/10380 in der soeben geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN an.

- 3 Aktuelle Erkenntnisse zum Anschlag auf den Sikh-Tempel in Essen – Wurden entscheidende Hinweise nicht ernstgenommen?** (beantragt von der FDP-Fraktion, *siehe Anlage*) **28**

Und:

Hätte der Anschlag auf den Essener Sikh-Tempel verhindert werden können? (beantragt von der CDU-Fraktion, *siehe Anlage*)

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/3972

4 Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW) 41

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/9578

Ausschussprotokoll 16/1199, Seiten 8 bis 19

Der Ausschuss lehnt den Gesetzentwurf der CDU Drucksache 16/9578 ohne Aussprache mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN ab.

5 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung des Landeszustellungsgesetzes 42

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/11845

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/11845 ohne Aussprache mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung PIRATEN bei Nichtteilnahme der FDP an.

6 Nordrhein-Westfalen muss hessische Bundesratsinitiative zur Schaffung eines neuen Straftatbestandes für tätliche Angriffe auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte unterstützen! 43

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/8979

Ausschussprotokoll 16/1161, Seiten 5 bis 23

Der Ausschuss lehnt den Antrag der CDU Drucksache 16/8979 ohne Aussprache mit den Stimmen von SPD, GRÜNEN und PIRATEN gegen die Stimmen der CDU bei Nichtteilnahme der FDP ab.

7 Terrorprävention stärken – Gesondertes digitales Kompetenzzentrum zur Bekämpfung, Verfolgung und Verhinderung terroristischer Aktivitäten in Nordrhein-Westfalen aufbauen 44

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/10303

Stellungnahme 16/3599

Stellungnahme 16/3600

Stellungnahme 16/3602

Stellungnahme 16/3603

Stellungnahme 16/3607

Stellungnahme 16/3608

Der Ausschuss lehnt den Antrag der CDU Drucksache 16/10303 ohne Aussprache mit den Stimmen von SPD, GRÜNEN und PIRATEN gegen die Stimmen der CDU bei Nichtteilnahme der FDP ab.

8 Hohe Krankenstände in der Landesverwaltung durch Einführung eines proaktiven Gesundheitsmanagements senken 45

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/8981

Ausschussprotokoll 16/1191

Ohne Aussprache lehnt der Ausschuss den Antrag der CDU Drucksache 16/8981 mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der PIRATEN und Nichtteilnahme der FDP ab.

- 9 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NRW) 46**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/11892

Der Ausschuss kommt überein, eine Anhörung durchzuführen und die Einzelheiten in einem Obleutegespräch am Rande des Plenums zu klären.

- 10 Null Toleranz gegenüber Sabotageakten und Anschlägen auf Tagebaue – Landesregierung muss klares Signal setzen 47**

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/11895

Der Ausschuss kommt überein, die Beratung bis zum Vorliegen des Votums des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zu vertagen.

- 11 Aktivitäten der LIES! GmbH und verbundener Organisationen unverzüglich unterbinden 48**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/11903

Der Ausschuss kommt nach kurzer Diskussion überein, vor der abschließenden Beratung das Votum der mitberatenden Ausschüsse abzuwarten.

- 12 Richtlinien der Landesregierung für Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW) 50**

Vorlage 16/3924

Ohne Aussprache ist die Benehmensherstellung mit dem Ausschuss erfolgt.

- 13 Bericht über die Tauglichkeit der neuen Dienstfahrzeuge BMW für den Polizeidienst** (TOP beantragt von der CDU-Fraktion, *siehe Anlage*) **51**
Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/3966
- 14 Aus- und Fortbildung der Polizei zu Szenarien mit sofortiger Interventionserfordernis** (TOP beantragt von der PIRATEN-Fraktion, *siehe Anlage*) **56**
Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/3967
- 15 Ist die Polizei mit den rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Videoaufnahmen im öffentlichen Straßenraum überfordert?** (TOP beantragt von der PIRATEN-Fraktion, *siehe Anlage*) **57**
Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/3968
- 16 Planungsstand und Situation in den Aufnahmeeinrichtungen** (TOP beantragt von der PIRATEN-Fraktion, *siehe Anlage*) **58**
Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/3954
Vorlage 16/3975
- 17 Bielefeld-Oldentrup – Massenschlägerei unter Flüchtlingen oder erneute gezielte Übergriffe?** (TOP beantragt von der FDP-Fraktion, *siehe Anlage*) **59**
Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/3969

Innenausschuss

02.06.2016

85. Sitzung (öffentlich)

Er

18 Workshop zur Neuausrichtung der Wasserschutzpolizei? (TOP
beantragt von der CDU-Fraktion, siehe Anlage)

61

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/3970

* * *

Tischvorlage**Sitzung des Innenausschusses am 2. Juni 2016****Änderungsantrag****der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein
„Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Dienstrechtsmodernisierungsgesetz - DRModG NRW)“, Drs. 16/10380**

Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Entwurf der Landesregierung für ein „Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – DRModG NRW)“ – Drs. 16/10380 – wie folgt zu ändern:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Der Angabe zu § 117 werden die Wörter „Vollzugsdienst in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen und Technischer Aufsichtsdienst in untertägigen Bergwerksbetrieben“ angefügt.

bb) In der Angabe zu § 138 wird das Wort „Befristung“ durch das Wort „Außerkräfttreten“ ersetzt.

b) In § 2 Absatz 1 letzter Satz werden die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 1“, die Angabe „09“ durch die Angabe „9“ und die Angabe „BRW“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

c) In § 5 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Laufbahnverordnung“ die Wörter „vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203)“ gestrichen.

d) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit ein Vorbereitungsdienst vorgesehen ist, sollen die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber diesen im Beamtenverhältnis auf Widerruf ableisten; die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann für Gruppen von Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern in den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 oder den Laufbahnverordnungen Ausnahmen zulassen.“

bb) Nach Absatz 2 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ferner kann für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eine Höchstaltersgrenze festgelegt werden, die sich aus der jeweiligen Höchstaltersgrenze des § 14 Absatz 3 und 6 abzüglich der Dauer des Vorbereitungsdienstes ergibt. § 14 Absatz 5, 7, 10 und 11 findet entsprechende Anwendung.“

e) § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Wörter „durch ein Studium“ durch die Wörter „oder eines Studiums“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 wird das Komma nach dem Wort „Bewerber,“ gestrichen.

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

bb) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 11 eingefügt:

„(3) Als Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber darf in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit von Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherren sowie von früheren Beamtinnen und Beamten.

(5) Die Höchstaltersgrenze der Absätze 3 und 4 erhöht sich um Zeiten

1. der Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes,

2. der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2; ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung,

3. der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes oder

4. der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach § 7 Absatz 3 des

Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils

geltenden Fassung pflegebedürftigen nahen Angehörigen, deren oder dessen

Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes nachgewiesen ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 erhöht sich die Höchstaltersgrenze um jeweils bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern oder Angehörigen um insgesamt bis zu sechs Jahre, sofern über einen dementsprechenden Zeitraum keine berufliche Tätigkeit im Umfang von in der Regel mehr als zwei Drittel der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wurde.

(6) Schwerbehinderte Menschen und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellte behinderte Menschen dürfen auch eingestellt werden, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Absatz 5 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(7) § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(8) Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber an Ersatzschulen dürfen in das Beamtenverhältnis auch eingestellt werden, wenn sie das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Auflösung einer Ersatzschule nach § 111 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung in den einstweiligen Ruhestand versetzte Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber dürfen eingestellt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Absatz 5 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(9) Eine Höchstaltersgrenze gilt nicht

1. für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach § 21 Absatz 1,
2. für den Wechsel aus dem Richter Verhältnis in das Beamtenverhältnis und umgekehrt innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, oder
3. für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe im Anschluss an die Beendigung eines Vorbereitungsdienstes, wenn bei dessen Beginn für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eine Höchstaltersgrenze festgelegt war.

Ein Überschreiten der Höchstaltersgrenze ist unbeachtlich, wenn die Laufbahnbewerberin oder der Laufbahnbewerber an dem Tag, an dem sie oder er den Antrag auf Einstellung gestellt hat, das jeweilige Höchstalter nicht vollendet hatte und die Einstellung innerhalb eines Jahres nach der Antragsstellung erfolgt.

(10) Weitere Ausnahmen von der jeweiligen Höchstaltersgrenze können zugelassen werden, und zwar

1. für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen, wenn der Dienstherr ein erhebliches dienstliches Interesse daran hat, Bewerberinnen oder Bewerber als Fachkräfte zu gewinnen, zu behalten oder
2. für einzelne Fälle, wenn sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maß verzögert hat, welches die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe.

Ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne von Nummer 1 liegt insbesondere vor, wenn die Ausnahmeerteilung zur Sicherstellung der Erledigung der öffentlichen Aufgabe erforderlich ist.

(11) Über die Ausnahmen gemäß Absatz 10 entscheidet für die Beamtinnen und Beamten

1. des Landes die oberste Dienstbehörde als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium,
2. der Landschaftsverbände, des Landesverbandes Lippe und des Regionalverbandes Ruhr das für Inneres zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde,

3. der Gemeinden und der sonstigen Gemeindeverbände die Aufsichtsbehörde, in den Fällen der auf Gruppen bezogenen Ausnahmen nach Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde und

4. der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Aufsichtsbehörde, bei Lehrerinnen und Lehrern im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.“

cc) Der bisherige Absatz 3 wird der Absatz 12.

g) In § 18 Satz 1 werden nach den Wörtern „ruhen oder“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

h) Dem § 20 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht während eines Vorbereitungsdienstes, wenn dieser im Beamtenverhältnis auf Probe durchgeführt wird.“

i) In § 21 Absatz 1 Satz 6 werden das Wort „Zeiten“ durch die Wörter „die Berechnung der Probezeit bei“ und die Angabe „§ 9 Absatz 7“ durch die Wörter „die Regelung zur Probezeit in Abschnitt 1“ ersetzt.

j) In § 22 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

k) In § 25 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Beamte“ durch das Wort „Beamten“ ersetzt.

l) In § 27 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamten“ durch das Wort „Beamte“ ersetzt.

m) In § 28 Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „geführt“ das Wort „werden“ eingefügt.

n) § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „124“ durch die Angabe „123“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „der Beamtin oder des Beamten“ eingefügt.

o) § 37 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Chefin“ die Wörter „der Staatskanzlei und Staatssekretärin“ eingefügt und nach den Wörtern „Chef der Staatskanzlei und“ die Wörter „Staatssekretärin oder“ gestrichen.

bb) In Absatz 2 wird die Angabe „14 Absatz 2“ durch die Angabe „14 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

p) Dem § 42 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind die Grundsätze der interkulturellen Öffnung der Verwaltung und die Notwendigkeit, interkulturelle Kompetenzen zu entwickeln, in angemessenem Umfang miteinzubeziehen.“

q) In § 46 Absatz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

r) In § 55 Satz 2 werden nach dem Wort „Verlangen“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.

s) In § 64 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „1“ ein Komma und die Angabe „§ 67“ eingefügt.

t) In § 65 Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§12“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

u) § 66 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Die Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) Die Nummer 3 wird die Nummer 2.

v) In § 70 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Semesters“ die Wörter „oder Trimesters“ eingefügt.

w) In § 73 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Satzes 2“ durch die Wörter „Satzes 1“ ersetzt.

x) In § 74 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „Teilzeitbeschäftigung“ ein Punkt eingefügt.

y) Dem § 79 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Aus Anlass der Vollendung einer fünfundzwanzigjährigen, einer vierzigjährigen und einer fünfzigjährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst kann der Beamtin oder dem Beamten eine Jubiläumswendung gewährt werden. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.“

z) In § 80 Absatz 2 wird nach den Wörtern „auf die“ das Wort „Beamtin“ eingefügt.

a1) In § 88 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.

b1) In § 93 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Belange von“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

c1) In § 95 Absatz 2 werden nach dem Wort „Präsidentin“ die Wörter „oder den Präsidenten“ eingefügt.

d1) In § 97 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Angabe „14 Absatz 2“ durch die Angabe „14 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt und vor der Angabe „21 Absatz 4“ die Angabe „§“ eingefügt.

e1) § 109 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) In das Beamtenverhältnis auf Probe darf eingestellt werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 14 Absatz 4, 5, 7 und 9 bis 11 gilt entsprechend.“

„(3) In das Beamtenverhältnis auf Widerruf darf eingestellt werden, wer das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 14 Absatz 5, 7, 10 und 11 findet entsprechende Anwendung.“

bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

f1) § 117 wird wie folgt geändert:

aa) Der Überschrift werden die Wörter „Vollzugsdienst in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen und Technischer Aufsichtsdienst in untertägigen Bergwerksbetrieben“ angefügt.

bb) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Justizvollzugsanstalten“ die Wörter „und des Vollzugsdienstes in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen“ eingefügt.

cc) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 finden auf Beamtinnen und Beamte in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen keine Anwendung.“

dd) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die technischen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten auf Lebenszeit, die für die Sicherheit untertägiger Bergwerksbetriebe zuständig sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

g1) In § 120 Absatz 2 werden die Angabe „4 Satz 3“ durch die Angabe „2 Satz 2“ und die Angabe „4 Satz 2“ durch die Angabe „2 Satz 1“ ersetzt.

h1) § 122 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nr. 5 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

ccc) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Geburt oder die Adoption eines minderjährigen Kindes.“

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden die Angabe „§§“ durch die Angabe „§“ ersetzt und nach dem Wort „und“ die Angabe „§“ eingefügt.

bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Eine Verlängerung darf den Umfang des Urlaubs, der Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 Nummer 1 bis 3 und des Absatzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 Nummer 6 die Dauer von jeweils einem Jahr, nicht überschreiten."

ccc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Mehrere Verlängerungen nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 bis 4 und Absatz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 Nummer 6 insgesamt die Dauer von zwei Jahren, nicht überschreiten."

ddd) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

"Verlängerungen nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 6 dürfen nicht zu einer Erweiterung des Umfangs der Verlängerungsmöglichkeiten nach den Sätzen 3 und 4 führen."

i1) In § 124 Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

„Dies gilt nicht für die erstmalige Berufung auf eine Juniorprofessur, bei der der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor zugesichert wird, dass hinsichtlich ihrer oder seiner Bewerbung auf eine anschließende Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis auf die Ausschreibung der Professur verzichtet wird (Tenure Track).“

j1) In § 125 Absatz 3 wird die Angabe „121“ durch die Angabe „120“ ersetzt.

k1) In § 138 Satz 2 wird nach den Wörtern „worden ist“ ein Komma eingefügt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 71 folgende Angabe eingefügt:
„§ 71a Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen“.

b) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

c) In § 11 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten“ durch die Wörter „dienstvorgesetzte Stelle“ ersetzt.

d) In § 24 Nummer 1 wird die Angabe „3 oder A 4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

e) § 29 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 wird in dem Wort „Grundgehaltsbe-trag“ der Bindestrich gestrichen.

bb) In Absatz 4 Satz 2 wird in dem Wort „Leistungs-stufen“ der Bindestrich gestrichen.

f) § 48 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stellenzulagen nach § 55 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind ruhegehaltfähig.“

g) Dem § 55 Absatz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Lehrerinnen und Lehrer während der Dauer der Abordnung zu Kommunalen Integrationszentren

a) als Fachkraft

b) als Leiterin oder Leiter.“

h) In § 66 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Kürzung“ die Wörter „nach § 8 Absatz 1“ eingefügt.

i) Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

„§ 71a

Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen

(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 32 des Landesbeamtengesetzes wird ein Zuschlag längstens bis zum 31. Dezember 2019 gewährt, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 30. November 2019 die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht hat oder erreicht und

2. ihre oder seine ausgeübte oder zu übertragende Funktion zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss.

Der Zuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 70 oder 91 Absatz 4 gewährt. Der Zuschlag beträgt 10 Prozent des Grundgehalts und ist nicht ruhegehaltfähig. Er wird erst gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt und wenn der Höchstsatz des Ruhegehalts nach § 16 Absatz 1 des

Landesbeamtenversorgungsgesetzes erreicht ist. Wird der Höchstruhegehaltsatz im Zeitraum des Hinausschiebens erreicht, wird der Zuschlag ab dem Beginn des folgenden Kalendermonats gewährt.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung im Zeitraum des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand nach § 32 des Landesbeamtenengesetzes wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt, dessen Bemessungsgrundlage das Ruhegehalt ist, das bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zugestanden hätte. Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Höhe des Zuschlags entspricht dem Teil des erdienten Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt. Der Zuschlag nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit in einer Freistellungsphase.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 trifft bei Beamtinnen und Beamten

1. des Landes die oberste Dienstbehörde als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,

2. der Landschaftsverbände, des Landesverbandes Lippe und des Regionalverbandes Ruhr das für das Innere zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde,

3. der Gemeinden und der sonstigen Gemeindeverbände die Aufsichtsbehörde oder

4. der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufsichtsbehörde.

j) In § 74 Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.

k) In § 83 Absatz 3 wird das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.

l) § 86 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die am 30. Juni 2016 vorhandenen Beamtinnen und Beamten der bisherigen Besoldungsgruppen A 3 und A 4 der Bundesbesoldungsordnung A des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden zum 1. Juli 2016 in die Besoldungsgruppe A 5 der Landesbesoldungsordnung A übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle der Besoldungsgruppe A 5 der Landesbesoldungsordnung A eingewiesen.“

bb) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

m) § 91 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Verringert sich die Stellenzulage für eine Beamtin oder einen Beamten in einem Amt der Landesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen, in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in Abschiebungshafteinrichtungen durch die Anwendung dieses Gesetzes, wird bei unveränderter Verwendung bis zu einer Dienstzeit von zwei Jahren eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Zulage, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Vorbemerkung Nummer 12 zu den Besoldungsordnungen A und B in der Fassung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zugestanden hat, und der Zulage nach § 51 gewährt. Die Ausgleichszulage wird Beamtinnen und Beamten in Abschiebungshafteinrichtungen nicht neben einer Stellenzulage nach § 49 gewährt. Die Sätze 3 und 4 gelten unter den gleichen Voraussetzungen auch für Anwärterinnen und Anwärter nach § 74 Absatz 1.“

bb) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit am 1. Januar 2017 Ausgleichs- und Überleitungszulagen erhöht werden, die der Verminderung unterliegen, erhöhen die Erhöhungsbeträge nach Satz 1 die Bemessungsgrundlagen für die Verminderung.“

cc) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Anstelle der Stufenzuordnung durch §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) wird die Erfahrungsstufe auf Antrag nach den §§ 29 bis 31 und 41 festgesetzt. Die Stufenfestsetzung erfolgt frühestens mit Wirkung vom ersten Tag des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wird. Das Antragsrecht nach Satz 1 erlischt mit Ablauf des 30. Juni 2017.“

n) Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Gliederungseinheiten „Besoldungsgruppe A 3“ und Besoldungsgruppe „A 4“ und die darunter aufgeführten Amtsbezeichnungen werden aufgehoben.

- bb) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 5“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Vor den Wörtern „Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister 1)2)3)“ werden die Wörter „Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister 1) 2)“ eingefügt.
 - bbb) Nach den Wörtern „Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister 1)2)“ wird die Angabe „3)“ gestrichen.
 - ccc) Nach den Wörtern „Hauptwartin, Hauptwart 1)2)“ werden die Wörter „Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister 3)“ eingefügt.
- cc) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 6“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach den Wörtern „Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister 1)“ wird die Angabe „2)“ gestrichen.
 - bbb) Nach den Wörtern „Hauptwartin, Hauptwart 1)“ werden die Wörter „Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister 2)“ eingefügt.
- dd) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 11“ wird die Angabe „/“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ee) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“ wird die Angabe „/“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ff) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „/“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bbb) Der Fußnote 3 wird ein Punkt angefügt.
- gg) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 14“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „/“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Nach den Wörtern „Schulrätin, Schulrat – als Leitung des Fachbereichs Pädagogik im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen – 7)“ wird die Angabe „10)“ durch die Angabe „3)“ ersetzt.
- hh) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 15“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach den Wörtern „erstes Einstiegsamt –3) – eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung mit mindestens einem Seminar für Lehrämter“ wird ein Leerzeichen gestrichen.
 - bbb) Nach den Wörtern „– Referentin oder Referent am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen – 4) – an der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule“ wird ein Gedankenstrich eingefügt.
 - ccc) Nach den Wörtern „– im Hochschuldienst“ wird ein Gedankenstrich eingefügt.
 - ddd) Nach den Wörtern „– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen –“ der Bindestrich gestrichen.
 - eee) Nach den Wörtern „– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schülerinnen und Schüler zählen -- 4) 14)“ wird der Bindestrich gestrichen.
 - fff) Nach den Wörtern „Studiendirektorin, Studiendirektor 16“ wird ein Leerzeichen eingefügt.

ii) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird wie folgt geändert:

aaa) Vor den Wörtern „Direktorin, Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten“ wird das Leerzeichen gestrichen.

bbb) Vor den Wörtern „– als Leitung der Kurverwaltung Bad Salzuflen“ wird das Leerzeichen gestrichen.

o) Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Wörtern

„– als Leitung eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern –“

werden die Wörter

„– als Geschäftsleitung eines großen und bedeutenden Zweckverbandes mit einer Gesamtzahl von mehr als 100 000 Einwohnern der dem Zweckverband zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände –“

eingefügt.

bbb) Der Fußnote 8 wird ein Punkt angefügt.

bb) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „/“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

bbb) Nach den Wörtern „der Landwirtschaftskammer –“ werden die Wörter

„Abteilungsdirektorin und Vertreterin, Abteilungsdirektor und Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Straßenbau NRW“ eingefügt.

ccc) Nach den Wörtern „Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf – als“ wird das Wort „die“ eingefügt.

ddd) Nach den Wörtern

„– als Leitung eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnern sowie der Landeshauptstadt Düsseldorf –5)“

werden die Wörter

„– als Geschäftsleitung eines großen und bedeutenden Zweckverbandes mit einer Gesamtzahl von mehr als 600 000 Einwohnern der dem Zweckverband zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände –“

eingefügt.

eee) In der Fußnote 2 wird die Angabe „/“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ wird vor den Wörtern „ständige Vertretung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit –“ das Wort „die“ eingefügt.

p) In der Anlage 3 wird die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe R 2“ wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Direktorin, Direktor des Amtsgerichts 3)“ wird folgende Fußnote angefügt:

„9) Erhält an einem Gericht mit 24 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 14.“

bb) In der Fußnote 3 werden die Wörter „und mehr“ durch die Wörter „bis 23“ ersetzt.

q) In der Anlage 4 wird in der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe W1“ die Angabe „/“ durch ein Komma ersetzt.

r) In der Anlage 5 wird in der Fußnote 4 zu der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“ die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

s) Die Anlagen 6 bis 17 erhalten die aus den Anhängen 1 bis 12 zu diesem Antrag ersichtlichen Fassungen.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu Abschnitt 10 die Wörter „(Tag des Inkrafttretens)“ durch die Wörter „[Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]“ ersetzt.

b) In § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „A 2 bis A 6“ durch die Wörter „A 5 und A 6 sowie in den weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4“ ersetzt.

c) In § 16 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „66,5 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 4“ durch die Wörter „61,6 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5“ ersetzt.

d) § 27 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden, ist dem schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des anderen Ehepartners geschiedenen Ehepartner einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin oder eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die oder der im Fall des Fortbestehens der Ehe Witwen- oder Witwergeld erhalten hätte, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- oder Witwergeldes insoweit zu gewähren, als der oder die Verstorbene zu Lebzeiten noch Unterhalt zu leisten hatte.“

e) In § 38 Satz 1 wird das Wort „Landesbeamtengesetz“ durch die Wörter „des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

f) In § 42 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „76,5 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 4“ durch die Wörter „70,86 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5“ ersetzt.

g) In § 43 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

h) § 44 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „100“ ein Komma eingefügt.

bb) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

i) In § 50 Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

j) Dem § 58 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, die ein Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 Satz 2 oder ein Mindestunfallruhegehalt nach § 42 Absatz 3 Satz 3 beziehen, erhöht sich der Unterschiedsbetrag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind zusätzlich um einen Betrag von 6,10 Euro. Satz 6 gilt entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 Satz 2 oder ein Mindestunfallruhegehalt nach § 42 Absatz 3 Satz 3 zugrunde liegt.“

k) § 65 Satz 2 wird aufgehoben.

l) § 66 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 werden jeweils die Wörter „Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 4“ durch die Wörter „1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5“ ersetzt.

bb) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Beziehen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand neben ihren Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 6, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind und Verwendungseinkommen beziehen, bestimmt sich die Höchstgrenze nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.“

cc) Folgende Absätze 10 bis 12 werden angefügt:

„(10) Werden Versorgungsberechtigte im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus bis zum Ablauf des Jahres 2018 erzielten Einkünfte nicht als Erwerbseinkommen.

(11) Der Zuschlag nach § 71a des Landesbesoldungsgesetzes gilt nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 5.

(12) Werden Versorgungsberechtigte bei Behörden im Sinne des § 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308; ber. S. 629) in der jeweils geltenden Fassung im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus erzielten Einkünfte bis zum Ablauf des Jahres 2019 nicht als Erwerbseinkommen.“

m) In § 70 wird die Angabe „ABl. L 262 vom 7. Oktober 2005 S. 1“ durch die Angabe „ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1“ ersetzt.

n) In der Überschrift zu Abschnitt 10 wird die Angabe „X“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

o) § 85 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 4 Satz 4 und 5 werden jeweils die Wörter „durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2016 (GV. NRW. S. 182)“ ersetzt.

bb) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn diese der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen, werden die Grundgehälter der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 am 1. Januar 2017 um 5 Prozent und die Grundgehälter der weggefallenen Besoldungsgruppen A 12a und A 13a am 1. Januar 2017 um 2,5 Prozent erhöht.“

p) § 87 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Sinn des § 36 Bundesbeamtengesetz“ durch die Wörter „Sinne des § 36 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2016 (GV. NRW. S. 182)“ ersetzt.

q) In § 90 Absatz 2 Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

r) In § 91 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und § 102 werden jeweils die Wörter „[Einsetzen Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]“ durch die Wörter „[Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes]“ ersetzt.

s) In § 105 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2016 (GV. NRW. S. 182)“ ersetzt.

t) Die Anlage erhält die aus dem Anhang 13 zu diesem Antrag ersichtliche Fassung.

4. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) § 39 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gelten die für die Professorinnen und Professoren geltenden landesgesetzlichen Vorschriften. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten führen die akademische Bezeichnung „Lecturer“.“

bb) Buchstabe d wird aufgehoben.

b) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „66b“ durch die Angabe „45“ ersetzt.“

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wie folgt gefasst:

„c) In Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „§ 123 Absatz 2 Satz 3 bis 8“ durch die Wörter „§ 122 Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3“ ersetzt.“

cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

c) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In § 83 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „77“ durch die Angabe „75“ ersetzt.“

5. Im Eingangssatz des Artikel 12 werden die Angabe „GV.NRW. S. 308“ durch die Angabe „GV. NRW. S. 308“ und die Wörter „das zuletzt durch“ die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 208)“ ersetzt.

6. Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 13 eingefügt:

**„Artikel 13
Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes**

Das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:

„§ 10 Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell“

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 95 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224)“ durch die Wörter „§ 94 des Landesbeamtengesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle]“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „96“ durch die Angabe „95“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung während Elternzeit nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 74 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes sowie Freistellungen zur Pflege und Betreuung von Angehörigen nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 67 des Landesbeamtengesetzes sind kein Urlaub im Sinne des Absatzes 1.“

b) In Absatz 5 werden die Sätze 2 bis 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag zuzulassen, wenn der Richterin oder dem Richter die Fortsetzung der bewilligten Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt entsprechend für eine Verlängerung eines Urlaubs oder eine Rückkehr aus dem Urlaub mit dem Ziel, eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen.“

4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird Absatz 3.

6. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell

(1) Wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ist Teilzeitbeschäftigung auf Antrag auch in der Weise zu bewilligen, dass während eines Teils des Bewilligungszeitraums der Dienst bis zur regelmäßigen Dienstzeit erhöht und diese Dienstzeiterhöhung während des unmittelbar daran anschließenden Teils des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Dienstzeit oder durch eine ununterbrochene Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. Der gesamte Bewilligungszeitraum darf höchstens sieben Jahre betragen.

(2) In Fällen von Teilzeitbeschäftigung nach § 7 kann die Ermäßigung der Dienstzeit oder die ununterbrochene Freistellung auch zu Beginn oder während des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen werden. Der Bewilligungszeitraum wird unterbrochen für die Dauer einer Elternzeit oder einer Familienpflege- oder Pflegezeit. In Fällen von Teilzeitbeschäftigung nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 67 des Landesbeamtengesetzes erfolgt die Ermäßigung der Dienstzeit während der Pflegephase zu Beginn des Bewilligungszeitraums.

(3) Treten während des Bewilligungszeitraums nach Absatz 1 Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, so ist die Teilzeitbeschäftigung mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen

1. bei Beendigung des Richterverhältnisses im Sinne des § 21 des Beamtenstatusgesetzes,
2. bei Dienstherrwechsel oder
3. in besonderen Härtefällen, wenn der Richterinnen oder dem Richter die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Dienstleistungsstatus entsprechend der nach dem Modell zu erbringenden Dienstleistung festgesetzt. Zuviel gezahlte Bezüge sind von den Richterinnen und Richtern zurückzuzahlen, zu wenig gezahlte Bezüge sind vom Dienstherrn nachzuzahlen. Dies gilt nicht, soweit der Ausgleich über Dienstzeit oder Freistellung bereits erfolgt ist oder die Richterinnen oder der Richter verstirbt. § 15 des Landesbesoldungsgesetzes [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] bleibt unberührt. In Fällen des § 7 besteht ein Rückkehranspruch unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 5.“

7. In § 30 Absatz 2 Satz 3 werden vor dem Wort „entsprechend“ die Wörter „mit Ausnahme des § 21 Absatz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes“ eingefügt.

8. In § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 wird die Angabe „§§ 14, 16 Absatz 4“ durch die Wörter „Teil 3 und“ ersetzt.

9. § 47 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Zuweisung eines Arbeitsplatzes nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 64 und § 70 des Landesbeamtengesetzes und nach Beendigung der Freistellung nach § 65 des Landesbeamtengesetzes sowie nach der Rückkehr aus der Elternzeit ohne gleichzeitige Teilzeit,“

10. In § 67 Nummer 4 Buchstabe f werden nach der Angabe „10“ die Wörter „und Teil 3 und 4 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW“ eingefügt.“

7. Die bisherigen Artikel 13 und 14 werden die Artikel 14 und 15.

8. Der bisherige Artikel 15 wird Artikel 16 und der Wortlaut wie folgt gefasst:

„§ 48

Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf“

8a. Der bisherige Artikel 16 wird Artikel 17.

9. Der bisherige Artikel 17 wird Artikel 18 und Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 8 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 10 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ und die Wörter „§ 82 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Wörter „§ 81 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.“

10. Die bisherigen Artikel 18 bis 27 werden die Artikel 19 bis 28.

11. Der bisherige Artikel 28 wird Artikel 29 und wie folgt geändert:

a) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. Die Anlagen 6 bis 16 erhalten die aus den Anhängen 1 bis 11 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

4. Die Anlagen 6 bis 16 erhalten die aus den Anhängen 12 bis 22 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.“

b) Die Anhänge 14 bis 24 zu diesem Antrag werden diesem Gesetz als Anhänge 1 bis 11 angefügt.

c) Die Anhänge 25 bis 35 zu diesem Antrag werden diesem Gesetz als Anhänge 12 bis 22 angefügt.

12. Nach Artikel 29 wird folgender Artikel 30 eingefügt:

**„Artikel 30
Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Die Anlage des durch Artikel 3 dieses Gesetzes beschlossenen Landesbeamtenversorgungsgesetzes erhält die aus dem Anhang 23 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.“

13. Der bisherige Artikel 29 wird Artikel 31 und in Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

14. Die bisherigen Artikel 30 und 31 werden die Artikel 32 und 33.

15. In Satz 1 des Artikels 34 werden die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750)“ durch die Wörter „Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 872)“ ersetzt.

16. Nach Artikel 34 werden folgende Artikel 35 und 36 eingefügt:

**„Artikel 35
Änderung des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Übergeleitete Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist“ durch die Wörter „Landesbesoldungsgesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle]“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)“ durch die Wörter „[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle]“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „sowie nach § 17 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle]“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „(GV. NRW. S. 234)“ die Wörter „in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „durch Artikel 8 Absatz 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245)“ durch die Wörter „Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254)“ ersetzt.

4. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 938)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2016 (BGBl. I S. 348)“ ersetzt.

5. In § 14 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750)“ durch die Wörter „Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 872)“ ersetzt.

Artikel 36**Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2015/2016
Nordrhein-Westfalen**

Das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016 Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.

2. Der bisherige § 3 wird § 2 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 2 in der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassung dieses Gesetzes für die dort aufgeführten Besoldungsbestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 sowie A 12 a und A 13 a entsprechend.“

b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „in der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassung dieses Gesetzes“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Euro und“ die Wörter „bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 sowie der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt“ eingefügt.“

3. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden die §§ 3 und 4.“

17. Der bisherige Artikel 33 wird Artikel 37 und in Nummer 8 wird in dem neu anzufügenden § 30 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 das Wort „Beamter“ durch das Wort „Beamte“ ersetzt.

18. Die bisherigen Artikel 34 bis 41 werden die Artikel 38 bis 45.

19. Nach Artikel 45 wird folgender Artikel 46 eingefügt:

**„Artikel 46
Gesetz zur Erprobung von Zeitwertkonten**

**§ 1
Experimentierklausel**

Der Landschaftsverband Rheinland kann im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium zur Erprobung der Verbesserung der Rahmenbedingungen für flexiblere Gestaltungen des Berufslebens durch Dienstvereinbarung ein geldbasiertes Zeitwertkontensystem für seine Beamtinnen und Beamten einrichten. Führt die Erprobung zu einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, ist das Modell entsprechend anzupassen.

**§ 2
Sonderregelung Beihilfe**

Während der Beurlaubung zur Durchführung eines geldbasierten Zeitwertkontensystems (Entnahmezeitraum) besteht ein Anspruch auf Leistung der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen. § 64 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.“

20. Der bisherige Artikel 42 wird Artikel 47 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Satzes 2“ durch die Wörter „der Sätze 2 und 3“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Artikel 29 Nummer 3 und Artikel 30 treten am 1. August 2016 in Kraft.“

c) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3 § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 66 Absatz 2 Satz 2 und § 85 Absatz 6, Artikel 18 Nummer 1 Buchstabe b, Artikel 28, Artikel 29 Nummer 1, 2 und 4 sowie Artikel 35 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.“

Begründung:**Zu Ziffer 1. lit. b):**

Redaktionelle Anpassung des Verweises auf das Gesetz zur Regelung der Dienstaufsicht über die Bezirksregierungen in Personalangelegenheiten, welcher eine gesetzliche Klarstellung betreffend die Dienstaufsicht über Beamtinnen und Beamte mit Fachaufgaben bei den Bezirksregierungen darstellt.

Zu Ziffer 1 lit. a) bb), b), e), k), l), m), y), h1) bb) aaa), k1): Redaktionelle Korrektur

Zu Ziffer 1 lit. c), i):

Die redaktionell zukunftsfesten Formulierungen erfolgen mit Blick auf die Neufassung der Laufbahnverordnung, die zeitgleich mit dem DRModG in Kraft treten soll.

Zu Ziffer 1 lit. f) aa), n) aa), o) bb), a1), d1), g1), j1):

Die redaktionellen Folgeänderungen erfolgen aufgrund der geänderten Paragraphen-, Absatz- bzw. Satzfolgen im neugefassten LBG-E.

Zu Ziffer 1. lit. d) bb), f), v) und e1) sowie Ziffer 7.:

Die Änderungen sind durch das Inkrafttreten des „Gesetzes zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelungen“ vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 2030) notwendig geworden. Die Änderungen erfolgten aufgrund des parallelen Gesetzgebungsverfahrens im bestehenden Landesbeamtengesetz, nicht aber in der im Zusammenhang mit dem DRModG erstellten Neufassung.

zu Ziffern 2 und 3:

Artikel 15 des DRModG sieht zudem die Anpassung des § 48 LHO auf der Basis des bestehenden Rechts vor, das nun durch das parallel erarbeitete „Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung“ vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 2030) durch Bündelung aller Höchstaltersgrenzen im LBG und Aufhebung des § 48 LHO bereinigt worden ist. Der Artikel 15 muss folgerichtig inhaltlich ersatzlos gestrichen werden. Der Artikel selbst muss aber wegen der notwendigen Änderung der Überschrift erhalten bleiben.

Zu Ziffer 1 lit. d) aa), i):

Im Regelfall soll das Ableisten eines Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf erfolgen. Der Vorbereitungsdienst dient dem Erwerb einer laufbahnrechtlichen Befähigung und ist Voraussetzung für die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe und auf Lebenszeit. Beamtenrechtlich ist es aber nicht ausgeschlossen, in begründeten Ausnahmefällen Ausbildungsverhältnisse auch im Beamtenverhältnis auf Probe einzurichten. Die Länder haben hier ein Wahl- und Ausgestaltungsrecht. Durch die Öffnung im § 7 Absatz 1 LBG-E soll erreicht werden, dass in Berufen, in denen eine abgeschlossene Berufsausbildung als

Zugangsvoraussetzung gefordert wird, sich dieses auch durch eine verbesserte statusrechtliche Position der Beamtinnen und Beamten widerspiegelt (Bsp. die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes). Die Änderung des § 20 Absatz 3 stellt eine Folgeanpassung dar.

Sofern von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird, wird der Beamtin oder dem Beamten das Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahngruppe verliehen, verbunden mit dem entsprechenden Grundgehalt.

Zu Ziffer 1. lit. g), n) bb), o) aa), q), r), z), b1), c1):

Die Ergänzungen dienen der geschlechtergerechten Formulierung.

Zu Ziffer 1. lit. j), w):

Die redaktionellen Änderungen dienen der Richtigstellung der Verweise.

Zu Ziffer 1 lit. p):

Mit der Ergänzung soll der interkulturellen Öffnung der Verwaltung in den Personalentwicklungskonzepten Rechnung getragen werden.

Personalentwicklungskonzepte sollen auch die Erhaltung und Fortentwicklung der interkulturellen Kompetenz gewährleisten.

Zu Ziffer 1. lit. s):

Die Ergänzung vervollständigt die Aufzählung und dient der Klarstellung, dass entsprechend der bisherigen Regelung unterhältige Teilzeit auch in der Pflege- und Familienpflegezeit möglich ist.

Zu Ziffer 1. lit. t):

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zur neuen Bezifferung im Landesbesoldungsgesetz.

Zu Ziffer 1. lit. v):

Die Ergänzung ist eine folgerichtige Anpassung entsprechend der Regelung in § 64 Absatz 3 Satz 3. Erfasst werden sollen damit auch die Hochschulen und Fachhochschulen, die das Studienjahr in Trimester einteilen.

Zu Ziffer 1. lit. y):

Die Ergänzung des § 79 Absatz 1 LBG-E dient der Schaffung einer Verordnungsermächtigung für die Wiedereinführung der Jubiläumsszuwendung.

Zu Ziffer 1. lit. a) aa), f1) aa) - cc):

Die Änderungen sind durch das Inkrafttreten des „Gesetzes über die Abschiebungshaft sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ vom 17. Dezember 2015 notwendig geworden. Die Änderungen erfolgten aufgrund des parallelen

Gesetzgebungsverfahrens unter anderem im bestehenden Landebeamten-gesetz, nicht aber in der im Zusammenhang mit dem DRModG erstellten Neufassung.

Zu Ziffer 1. lit. f1) dd):

Die Regelung einer vorgezogenen Altersgrenze trägt den besonderen gesundheitlichen Belastungen Rechnung, denen technische Aufsichts-beamtinnen und Aufsichtsbeamte bei ihrer Tätigkeit unter Tage ausgesetzt sind. Es ist davon auszugehen, dass sich die nachteiligen Auswirkungen eines solchen Einsatzes bei zunehmender Dauer der Tätigkeit und mit zunehmendem Alter der Betroffenen regelmäßig verstärken.

Zu Ziffer 1. lit. h1):

Die Änderungen haben den Zweck, den Besonderheiten der Anforderungen wissenschaftlicher Karrieren Rechnung zu tragen, die sich von den Karrierewegen anderer Beamten-gruppen stark unterscheiden.

Wissenschaftliche Karrieren gehen damit einher, dass aufgrund von langen Phasen der Qualifizierung Entscheidungen hinsichtlich der Familienplanung zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt getroffen werden, als in anderen Berufsfeldern. Insbesondere während der Qualifizierungsphase können wissenschaftlich Tätige im Falle einer Geburt oder Adoption eines minderjährigen Kindes oft nicht ohne Weiteres das Beschäftigungsverhältnis unterbrechen und sich um die Betreuung ihres Nachwuchses kümmern, da beispielsweise ein wissenschaftliches Projekt zu Ende geführt werden muss, der Anschluss im internationalen Wettbewerb aufrechterhalten bleiben muss oder es etwaig zu einem Verlust von Know-how führen kann. Diese Überlegungen vorausgeschickt, soll es sowohl dem wissenschaftlichen Nachwuchs, als auch Professorinnen und Professoren in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, welches faktisch mit einer Qualifizierungsstelle zu vergleichen ist, ermöglicht werden, die Belastungssituation, die mit der Geburt oder der Adoption einhergeht, insoweit abzumildern, dass eine Verlängerungsmöglichkeit von bis zu einem Jahr, bei mehreren Kindern insgesamt bis zu zwei Jahren besteht. Damit ist dem Grundsatz der Vereinbarkeit von Familie und Beruf insoweit Genüge getan, dass eine Entlastung stattfindet, welche mit einer Verbesserung der Planungssicherheit einhergeht.

Um zu verhindern, dass es durch eine Kombination der verschiedenen Verlängerungsmöglichkeiten zu einer nicht mehr sachgerechten, überlangen Dauer solcher Phasen und damit zu einer Situation kommt, in welcher die Betroffenen dann erst in einem weit fortgeschrittenen Alter mit den damit einhergehenden Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt die Qualifizierungsphase beenden (können), soll durch die Einführung der neuen Verlängerungsmöglichkeit keine Erweiterung der bisherigen Höchstverlängerungsdauer erfolgen.

Zu Ziffer 1 lit. i1):

Nach geltender Rechtslage ist eine (erneute) Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine Juniorprofessur nicht zulässig. Der Sinn und Zweck dieser Regelung besteht darin, aus Gründen guter Arbeit einer zeitlichen Verkettung mehrerer, der Qualifizierung dienender befristeter Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisse entgegen zu stehen. Dieser Sinn und Zweck greift indes dann nicht ein, wenn der jeweiligen Juniorprofessorin oder dem jeweiligen Juniorprofessor bei Begründung ihrer oder seiner Juniorprofessur erstmalig zugesichert wird, dass auf die Ausschreibung der sich an die Juniorprofessur anschließenden unbefristeten (Voll)-Professur verzichtet wird; in dieser Zusage ist zugleich die Zusage enthalten, dass die entsprechende (Voll)-Professur ohne Stellenvorbehalt bereitgehalten wird. Denn dann wird die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor auf diese Professur berufen werden, wenn das entsprechende Berufungsverfahren positiv durchlaufen worden ist mit dem Ergebnis, dass die o. g. Verkettung mehrerer befristeter Beschäftigungen vermieden wird. Die Neuregelung regelt dies nun ausdrücklich mit der Folge, dass eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor, die auf eine Juniorprofessur ohne Tenure Track berufen worden ist, künftig auf eine Juniorprofessur mit Tenure Track berufen werden kann.

Zu Ziffer 2.:**zu a)**

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Einfügung des § 71a entsprechend angepasst.

zu b)**aa) und bb)**

Satz 2 des § 7 LBesG NRW-E, der abweichend von der Rechtslage unter Geltung des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eine zehnjährige Verjährungsfrist in den Fällen der Rückforderung von Besoldung bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten vorsieht, wird gestrichen. Damit beträgt die Verjährungsfrist einheitlich für Bezügeempfängerinnen bzw. –empfänger und Behörde drei Jahre.

zu c)

Redaktionelle Folgeänderung entsprechend der Begrifflichkeit im Landesbeamtengesetz.

zu d)

Innerhalb der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (ehemals „einfacher Dienst“) werden die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 4 abgeschafft. Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 1 ist zukünftig die Besoldungsgruppe A 5.

zu e)**zu aa) und bb)**

Redaktionelle Korrekturen.

zu f)

Die Regelung bestimmt die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage für Lehrkräfte, die als Fachkräfte, Leiterinnen oder Leiter an Kommunalen Integrationszentren tätig sind.

zu g)

In Kreisen und kreisfreien Städten leisten Kommunale Integrationszentren vor Ort erfolgreich Integrationsarbeit für zugewanderte Menschen und schaffen damit Perspektiven für eine gesellschaftliche Teilhabe.

Zur Bewältigung der Integrationsaufgaben ist es angesichts der hohen Zuwanderungszahlen erforderlich, erfahrene Lehrkräfte für die Tätigkeit an Kommunalen Integrationszentren gewinnen zu können.

Zur Attraktivitätssteigerung der Stellen für Lehrkräfte, die als Fachkräfte, Leiterinnen oder Leiter an Kommunalen Integrationszentren tätig sind, wird daher eine Stellszulage eingeführt.

zu h)

Die Ergänzung der Regelung erfolgt zur Klarstellung, welche Bezügebestandteile in die Berechnung der Mehrarbeitsvergütung in Höhe der anteiligen Besoldung bei Teilzeitbeschäftigten einzubeziehen sind.

zu i)

Der mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2016 (GV.NRW.S.182) in das ÜBesG NRW neu eingefügte § 72b (Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen) wird als neuer § 71a inhaltlich unverändert, lediglich mit redaktionellen Korrekturen, in das Landesbesoldungsgesetz übernommen.

zu j)

Die Zuständigkeitsregelung (Satz 2) wird gestrichen. Die Zuständigkeit für die in Satz 2 genannten Entscheidungen ist bereits in der Besoldungszuständigkeitsverordnung NRW geregelt. Die dortige Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

zu k)

Redaktionelle Korrektur.

zu l)

Durch die Regelung wird das Bestandpersonal der bisherigen Besoldungsgruppen A 3 und A 4 kraft Gesetzes in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet.

zu m)**zu aa)**

Die neu hinzugefügten Sätze regeln einen Bestandschutz im Hinblick auf die Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in Abschiebungshafteinrichtungen (§ 51), die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes mit den Stellenzulagen für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (§ 49) und im Einsatzdienst der Feuerwehr (§ 50) betragsmäßig vereinheitlicht und auf letztere Beträge festgesetzt werden (siehe s)). Solange und soweit die Stellenzulage nach bisherigem Recht höher wäre als nach neuem Recht, nämlich bei einer Dienstzeit von bis zu zwei Jahren, wird die Differenz zu diesem höheren Betrag im Wege einer Ausgleichszulage gezahlt.

zu bb)

Der neu hinzugefügte Satz 3 regelt, dass der integrierte Anteil der Sonderzahlung, der auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen entfällt, die dem Abbau unterliegen, die Bemessungsgrundlage für den Abbau erhöht und in der Folgezeit mit abgebaut wird. Eine Verschlechterung der Rechtslage für die Betroffenen gegenüber dem bisher geltenden Recht ist mit der Regelung nicht verbunden.

zu cc)

Mit der Regelung erhalten auch die vor dem 01.06.2013 eingestellten Personen die Möglichkeit, nach dem neuen Recht eingestuft zu werden. Mit dem Antrag auf Wechsel in das aktuell gültige Besoldungssystem verzichtet die antragstellende Person allerdings auf den Bestandsschutz des alten Rechts, d. h. das Antragsrecht umfasst keine Günstigerprüfung. Ein solcher Antrag empfiehlt sich daher nur dann, wenn die Person im Einzelfall zum Zeitpunkt der Einstellung bereits auf außergewöhnlich viele berücksichtigungsfähige Zeiten verweisen konnte, die bei einer Einstellung ab dem 01.06.2013 zu einem günstigeren Stufenaufstieg führen würden.

Auf den Antrag wird die Erfahrungsstufe nach Maßgabe des § 29 Absatz 2 Satz 2 grundsätzlich rückwirkend zum Ersten des Monats festgesetzt, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, aber gemäß § 91 Absatz 13 Satz 2 frühestens mit Wirkung vom ersten Tag des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wird. Diese Einschränkung ist Ausdruck des vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Erfordernisses der zeitnahen Geltendmachung von Ansprüchen, die über die gesetzlich vorgesehene Besoldung hinausgehen (BVerfGE 81, 363, 383-385). Dieser Grundsatz wurde auch vom Gerichtshof der Europäischen Union gebilligt (vgl. Urteil vom 19.06.2014 – C-501/12 u. a., wonach auch unionsrechtliche Haftungsansprüche von einer zeitnahen Geltendmachung abhängen).

Zum Erreichen von Rechtssicherheit wird das Antragsrecht ferner mit einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes versehen.

zu n)

zu aa)

Nach Wegfall der Besoldungsgruppen bis A 4 in der Besoldungsordnung A werden diese nicht mehr benötigt.

zu bb)

zu aaa)

Es handelt sich um eine klarstellende Überarbeitung der Amtsbezeichnungen in der Besoldungsgruppe A 5 nach dem Wegfall der Besoldungsgruppen A 3 und A 4.

zu bbb)

Redaktionelle Korrektur.

zu ccc)

Es handelt sich um eine klarstellende Überarbeitung der Amtsbezeichnungen im Justizdienst nach dem Wegfall der Besoldungsgruppen A 3 und A 4.

zu cc)

zu aaa)

Redaktionelle Korrektur.

zu bbb)

Es handelt sich um eine klarstellende Überarbeitung der Amtsbezeichnungen im Justizdienst in der Besoldungsgruppe A 6 nach dem Wegfall der Besoldungsgruppen A 3 und A 4.

zu dd)

Redaktionelle Korrektur.

zu ee) bis ii)

Redaktionelle Korrekturen.

zu o)

zu aa) aaa) und zu bb) ddd)

Zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit werden in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 die Ämter „Leitende Direktorin/ Leitender Direktor“ in der Funktion der Geschäftsleitung von großen und bedeutenden Zweckverbänden neu ausgebracht.

zu aa) bbb) und zu bb) aaa) und ccc) sowie eee) und cc)

Redaktionelle Korrekturen.

zu bb) bbb)

Redaktionelle Korrektur nach der Satzungsänderung des Landesbetriebs Straßenbau NRW.

zu p)

Einführung einer neuen Amtszulage für Direktorinnen/ Direktoren des Amtsgerichts mit 24 und mehr Richterplanstellen in der Besoldungsgruppe R 2.

Die neue Amtszulage zu der Besoldungsgruppe R 2 (Betrag siehe Anlage 14, Stand 1.7.2016: 314,40 Euro) bewegt sich betragsmäßig in Höhe des Eineinhalbfachen der Zulage, die Direktorinnen/ Direktoren des Amtsgerichts an einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen gewährt wird (Betrag siehe Anlage 14, Stand 1.7.2016: 209,60 Euro). Mit der neuen Zulage wird der höheren Organisationsverantwortung Rechnung getragen, die die Leitung eines größeren Gerichts mit 24 und mehr Richterplanstellen mit sich bringt. Die Zulage dient insoweit der Feinjustierung der Ämter und steigert gleichzeitig die Attraktivität der Tätigkeit der Leitung eines größeren Amtsgerichts. Mit der Höhe der Zulage bleibt gleichzeitig der Abstand zu den Ämtern der Präsidentin/des Präsidenten des Amtsgerichts und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten hinreichend gewahrt, die mit der höheren Besoldungsgruppe R 3 besoldet werden, aber weitere Aufgaben (insbesondere die Dienstaufsicht) innehaben.

Der begünstigte Personenkreis erhält die neuen Amtszulagen ab dem Inkrafttreten des Gesetzes (siehe § 86 Absatz 3 i.V.m. Anlage 17).

zu q) und r)

Redaktionelle Korrekturen

zu s)

Der Austausch der Anlagen 6 bis 16 zum Landesbesoldungsgesetz ist zum einen erforderlich, weil die Tabellenwerte der bisherigen Anlagen 6 bis 16 noch nicht die aufgrund des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2015/2016 Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) wirksam gewordene Erhöhung der Bezüge ab dem 1. Juni 2015 enthalten. Zum anderen ist in den Tabellenwerten der bisherigen Anlagen aus Veranschaulichungsgründen bereits der Einbau der jährlichen Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge berücksichtigt, obwohl dieser rechtlich und tatsächlich erst zum 1. Januar 2017 (§ 91 Absatz 8) erfolgt. Die Tabellenwerte der Anlagen 6 bis 16 sind deshalb auch insoweit zu korrigieren.

Die Anlage 6 („Grundgehaltssätze“) wird zusätzlich dahingehend geändert, dass die Besoldungsgruppen bis A 4 aus der Grundgehaltstabelle gestrichen werden, weil es diese Besoldungsgruppen zukünftig nicht mehr gibt.

Die Anlage 8 ist aufgrund der in der Landesbesoldungsordnung R (Anlage 3) in R 10 neu hinzugekommenen Amtsbezeichnung „Präsidentin, Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts“ um den Wert des Grundgehalts zu der Besoldungsgruppe R 10 zu ergänzen.

In der Anlage 12, die die Anwärtergrundbeträge ausweist, wird nach Wegfall der Besoldungsgruppen bis A 4 der Betrag für diese Besoldungsgruppen gestrichen. Die Anlage 13 („Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte“) und die Anlage 14 („Amtszulagen und Strukturzulage“) werden ebenfalls redaktionell als Folge zum Wegfall der Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 angepasst.

Anlage 14 wird darüber hinaus inhaltlich um die neue Amtszulage in R 2 („Amtszulage nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2“) für Direktorinnen/Direktoren des Amtsgerichts ab 24 und mehr Richterplanstellen ergänzt. In der Anlage 14 sind weiter redaktionelle Unrichtigkeiten zu korrigieren (Ersetzung der Angabe „A 5“ durch die Angabe „A 9“ in der Zeile „nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 5“; der Angabe „5“ durch die Angabe „1“ in der Zeile „nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw“, der Angabe „10“ durch die Angabe „9“ in der Zeile „nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14“; der Angabe „11“ durch die Angabe „10“ in der Zeile „nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 14“; der Angabe „2“ durch die Angabe „1“ in der Zeile „nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 15 kw“).

Eine Bereinigung redaktioneller Unrichtigkeiten erfolgt zugleich auch in der Anlage 15 („Stellenzulagen und andere Zulagen“): Einfügung der Zeile „nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw“ nach der Zeile „nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw“, der Zeile „nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2“ nach der Zeile „nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 (ruhegehaltfähige Stellenzulage)“; der Zeile „nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3“ nach der Zeile „nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2“; Ersetzung der Wörter „im mittleren Dienst“ durch die Wörter „in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt“, Ersetzung der Wörter „im gehobenen Dienst“ durch die Wörter „in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt“, Ergänzung der Angabe „§ 53 LBesG NRW“ um die Angabe „Abs. 1“.

Außerdem wird in der Anlage 15 die Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in Abschiebungshafteinrichtungen (§ 51) mit den Stellenzulagen für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (§ 49) und im Einsatzdienst der Feuerwehr (§ 50) betragsmäßig vereinheitlicht und auf letztere Beträge festgesetzt. Die Höhe der Zulage nach § 51 wird zukünftig ebenso wie die Zulagen nach den §§ 49 und 50 (gestaffelt nach einem Jahr und zwei Jahren) von der Dienstzeit abhängig gemacht. Soweit sich durch die Nivellierung der Zulagen für Anspruchsberechtigte eine Verringerung der Besoldung ergibt, z.B. aus dem

Umstand, dass im Justizvollzug nach bisherigem Recht bereits ab dem ersten Tag der gefahrgeneigten Tätigkeit eine Stellenzulage gezahlt wurde, zukünftig aber erst nach einer Dienstzeit von einem Jahr, wird aus Bestandsschutzgründen eine Ausgleichszulage gewährt (siehe § 91 Absatz 1 Sätze 3 bis 5, s.o. m) aa)).

Vor der Angabe „nach § 56 Nr. 1 LBesG NRW“ wird eine Stellenzulage „nach § 55 Absatz 1 Nummer 4 LBesG NRW“ neu eingefügt. Diese erhalten Lehrerinnen und Lehrer während der Dauer der Abordnung zu Kommunalen Integrationszentren. Bei einer Tätigkeit als Fachkraft beträgt sie 150,- €, als Leiterin oder Leiter 250,- €. Mit 150 Euro entspricht die Zulage der Stellenzulage für Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung. Lehrkräfte, die ein Kommunales Integrationszentrum leiten, erhalten im Hinblick auf ihre Leitungsverantwortung eine Stellenzulage in Höhe von 250 Euro.

Der Austausch der Anlage 17 zum Landesbesoldungsgesetz ist erforderlich, weil die Tabellenwerte der bisherigen Spalten 3 und 5 noch nicht die aufgrund des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2015/2016 Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) wirksam gewordene Erhöhung der Bezüge ab dem 1. Juni 2015 enthalten. Zum anderen ist in den Tabellenwerten der Spalte 5 aus Veranschaulichungsgründen der Einbau der jährlichen Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge berücksichtigt, obwohl dieser rechtlich und tatsächlich erst nach dem Überleitungsstichtag 1. Juli 2016, nämlich zum 1. Januar 2017 (§ 91 Absatz 8), erfolgt. Die Werte der Spalte 5 der Anlage 17 sind deshalb auch insoweit zu korrigieren. Die Überleitungsübersicht berücksichtigt außerdem den Wegfall der Besoldungsgruppen A 3 und A 4 und leitet die entsprechenden Amtsinhaberinnen und –inhaber in Ämter der Besoldungsgruppe A 5 über (i.V.m. § 86 Absatz 2). Die bisherige Amtsbezeichnung „Betriebsassistent“ in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 entfällt zukünftig und wird durch die Amtsbezeichnung „Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister“ in der Besoldungsgruppe A 5 und „Sekretärin/ Sekretär“ in der Besoldungsgruppe A 6 ersetzt. Die jeweiligen Amtsinhaberinnen und –inhaber werden entsprechend übergeleitet. Soweit eine neue Amtszulage in der Besoldungsgruppe R 2 eingeführt wird, werden die Personen, die die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen, in der Überleitungsübersicht (i.V.m. § 86 Absatz 2) in die Ämter mit den entsprechenden Amtszulagen übergeleitet.

Zu Ziffer 3 lit. a), d), e), h), i), m), n), p), q), r) und s)
Redaktionelle Anpassungen

Zu Ziffer 3 lit. b)

Redaktionelle Anpassung aufgrund des Wegfalls der Besoldungsgruppen A 2 bis A 4, durch die sichergestellt wird, dass auch in den Bestandsfällen, in denen sich die Versorgungsbezüge aus den weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 berechnen, die Minderungsfaktoren aufgrund der Integration der Sonderzahlung anzuwenden beziehungsweise nicht anzuwenden sind.

Zu Ziffer 3 lit. c)

Die Bestimmungen zur Höhe der Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung verweisen derzeit auf die Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 4. Infolge des Wegfalls der Besoldungsgruppe A 4 kann der Grundgehaltssatz nicht mehr der entsprechenden Anlage des Landesbesoldungsgesetzes entnommen werden. Die amtsunabhängige Mindestversorgung wird daher künftig auf Basis der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 berechnet. Die Umrechnung erfolgt unter entsprechender Anpassung des Vomhundertsatzes.

Zu Ziffer 3 lit. f)

Infolge des Wegfalls der Besoldungsgruppe A 4 wird das Mindestunfallgehalt künftig auf der Basis der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 unter entsprechender Anpassung des Vomhundertsatzes berechnet.

Zu Ziffer 3 lit. g)

Infolge des Wegfalls der Besoldungsgruppe A 2 bis A 4 ist die Mindestbemessungsgrundlage für das erhöhte Unfallruhegehalt für die Laufbahngruppe 1 mit dem Einstiegsamt bei der Besoldungsgruppe A 5 auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 8 anzuheben.

Zu Ziffer 3 lit. j)

Folgeänderung im Zusammenhang mit dem Wegfall der Besoldungsgruppe A 2 bis A 4. Durch die Anfügung der Sätze 6 und 7 wird sichergestellt, dass der Unterschiedsbetrag, der neben der amtsunabhängigen Mindest(unfall-)versorgung für das zweite und jedes weitere bei den Stufen des Familienzuschlags berücksichtigende Kind, nach der Neubemessung der Mindestversorgung aus der Besoldungsgruppe A 5 betragsmäßig unverändert bleibt.

Zu Ziffer 3 lit. k)

Satz 2, der abweichend von der bisherigen Rechtslage eine zehnjährige Verjährungsfrist für Ansprüche auf Rückzahlung von Versorgungsbezügen bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten vorsieht, wird gestrichen. Damit beträgt die Verjährungsfrist einheitlich für Versorgungsempfänger/innen und Behörde drei Jahre.

Zu Ziffer 3 lit. l) aa):

Anpassung der Berechnung der Mindesthöchstgrenzen infolge des Wegfalls der Besoldungsgruppe A 4. Die Mindesthöchstgrenzen werden künftig auf der Basis der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 berechnet und sind unter Zugrundelegung des neuen Faktors 1,39 mathematisch entsprechend umgerechnet worden.

Zu Ziffer 3 lit. l) bb):

Folgeänderung im Zusammenhang mit dem Wegfall der Besoldungsgruppe A 2 bis A 4. Statt des bisherigen Verweises wird eine ausdrückliche Regelung in das Gesetz aufgenommen.

Zu Ziffer 3 lit. l) cc):

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2016 (GV. NRW. S. 182) neu geschaffenen Regelungen sind entsprechend in das neue Landesbeamtenversorgungsgesetz zu übernehmen.

Zu Ziffer 3 lit. o)

zu aa)

Redaktionelle Anpassung

zu bb)

Da nach dem Wegfall der Besoldungsgruppe A 2 bis A 4 die jeweiligen Grundgehaltssätze nicht mehr den Anlagen des Landesbesoldungsgesetzes entnommen werden können, müssen im Zusammenhang mit dem Einbau der Sonderzahlung und mit Blick auf die Absenkungsfaktoren nach § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 die Grundgehaltssätze der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 um 5 Prozent zum 1. Januar 2017 erhöht werden, damit durch die Integration der Sonderzahlung keine Verschlechterungen eintreten.

Zu Ziffer 3 lit. t)

Die Zuschläge für Kindererziehungs- und Pflegezeiten werden auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Rentenwertes bestimmt. Der aktuelle Rentenwert wird gemäß § 65 SGB VI jährlich jeweils zum 1. Juli durch einen neuen aktuellen Rentenwert ersetzt. Die Anlage des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Ziffer 4 lit. a) aa) und bb):

Die Änderung dient dazu, Absatzzählungen mit einer Ziffer und einem Buchstaben zu vermeiden.

Die Regelungen eröffnen im Übrigen einen neuen Karriereweg für den wissenschaftlichen Nachwuchs an den Universitäten in Nordrhein-Westfalen. Sie ermöglicht es, Lehrpersonal auf professoralem Niveau überwiegend mit Lehraufgaben zu betrauen.

Die Universitäten benötigen zusätzliches Lehrpersonal in deutlichem Umfang; ein Ausbau der Lehrkapazitäten kann nicht überall in den bisherigen Strukturen erfolgen. Nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates (Drs. 8639-08) zur Etablierung einer lehrorientierten Personalstruktur sieht der Wissenschaftsrat für die Universitäten die Notwendigkeit, verstärkt zusätzliches Personal mit einem

Tätigkeitsschwerpunkt in der Lehre einzustellen. Das neue Amt soll eine Lehrverpflichtung von 13 SWS für Tätigkeiten in Studium und Lehre aufwenden; ein Drittel der Dienstzeit soll für Forschungsarbeiten zur Verfügung stehen.

Mit der Neuregelung wird daher das neue Amt der Hochschuldozentin oder des Hochschuldozenten eingeführt. Diese führen die akademische Bezeichnung "Lecturer".

Da Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten professoral qualifiziert sind und auf professoralem Niveau Lehr- und Forschungsaufgaben wahrnehmen, stehen sie hinsichtlich Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit in dem gleichen Verhältnis zur Universität wie Professorinnen und Professoren.

Für die neue Personalkategorie wird die insbesondere im angelsächsischen Hochschulbereich gut eingeführte akademische Bezeichnung "Lecturer" eingeführt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, die international bessere Sichtbarkeit des professoral qualifizierten Lehrkörpers einer Universität zu optimieren.

Für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gelten die für die Professorinnen und Professoren geltenden landesgesetzlichen Vorschriften. Sie sind daher in ihren Ämtern der Besoldungsordnung W und ebendort den Besoldungsgruppen W2 oder W3 zugeordnet. Auch gilt für die Berufung das Kaskadenmodell des § 37a des Hochschulgesetzes. Soweit landesrechtlich geregelt ist, dass eine Vorschrift neben ihrer Geltung für Professorinnen und Professoren nunmehr auch für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gilt, ist dies daher von klarstellender Natur.

Die neue Regelung wirkt auf bestehende Führungsbefugnisse ein. Denn nach bisherigem Recht konnte der Fachbereich wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (seit dem Hochschulzukunftsgesetz) sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben (seit dem Inkrafttreten des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006) die Befugnis verleihen, die akademische Bezeichnung eines Lecturers zu führen. Mit Blick auf die Einführung eines Amtes der Hochschuldozentin oder des Hochschuldozenten, die oder der die akademische Bezeichnung des Lecturers führt, kommt dies nun aus Gründen einer klaren und transparenten Zuordnung der Bezeichnungen nicht mehr in Betracht. Die neue Regelung des § 84 Absatz 4 Hochschulgesetz zieht die entsprechenden regelungstechnischen Konsequenzen. Mit Blick auf den Vertrauensschutz derjenigen, denen die Bezeichnung verliehen worden ist, werden dadurch Instrumente geschaffen, mit denen schutzwürdigem Vertrauen hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Zu Ziffer 4 lit. b) aa) und bb):

Die Vorschrift wird redaktionell an das DRModG angepasst.

Zu Ziffer 4 lit. b) cc):

Insbesondere wissenschaftliche Karrieren im sog. akademischen Mittelbau sind von der in der Begründung zu Ziffer 1 lit. g1) dargestellten Situation betroffen, so dass auch für diesen Personenkreis die Verlängerungsmöglichkeit bei der Geburt oder

Adoption eines minderjährigen Kindes über die Verweisung in das LBG hergestellt werden soll.

Zu Ziffer 4 lit. c):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in der Laufbahnverordnung NRW im Rahmen der geplanten Änderung der Laufbahnverordnung.

Zu Ziffer 5.:

Redaktionelle Anpassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 20. April 2016 (GV. NRW. S. 208)

Zu Ziffer 6.:

Erklärtes Ziel des Entwurfs zum Dienstrechtsmodernisierungsgesetz ist es, im Bereich des Dienstrechts insbesondere die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch Flexibilisierung von Arbeitszeit und Freistellungsregelungen (weiter) zu verbessern.

Betroffen sind damit auch Regelungsbereiche, die für Richterinnen und Richter erst jüngst mit dem Landesrichter- und Staatsanwältengesetz an das derzeit geltende Beamtenrecht angeglichen worden sind. Da sich der Entwurf des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes noch im Abstimmungsprozess befand, als das Landesrichter- und Staatsanwältengesetz im Landtag behandelt wurde, berücksichtigen die Regelungen des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes lediglich das geltende Beamtenrecht. Vor diesem Hintergrund werden nunmehr die für Beamtinnen und Beamte geplanten Verbesserungen im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch für Richterinnen und Richter umgesetzt.

Ferner werden die Verweise im Landesrichter- und Staatsanwältengesetz an die beamtenrechtlichen Bestimmungen redaktionell angepasst.

Zu Ziffer 6 Nummer 3

Die Höchstdauer von Beurlaubungen aus familiären Gründen betrug bisher – sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für Richterinnen und Richter – zwölf Jahre. Mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wird die Höchstdauer der Beurlaubung für Beamtinnen und Beamte auf 15 Jahre angehoben (§ 64 Absatz 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes). Eine entsprechende Regelung ist nunmehr auch für Richterinnen und Richter in § 7 Absatz 2 Satz 1 vorgesehen. § 7 Absatz 2 Satz 2 stellt – entsprechend § 64 Absatz 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes – zudem klar, dass bei der Berechnung der Höchstdauer der Beurlaubung Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit sowie Freistellungen (d.h.

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung) im Rahmen von Familienpflegezeit und Pflegezeit nicht berücksichtigt werden.

Die Entscheidung über die Rückkehr aus einer familienbedingten Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung stand bisher – sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für Richterinnen und Richter – im Ermessen des Dienstherrn. Für Beamtinnen und Beamten wird nun ein Anspruch auf Rückkehr aus einer familienbedingten Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung normiert. § 64 Absatz 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes sieht deshalb vor, dass ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung auf Antrag zuzulassen ist, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der bewilligten Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt entsprechend für die Verlängerung einer Beurlaubung oder die Rückkehr aus einer Beurlaubung mit dem Ziel, eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen (§ 64 Absatz 4 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes).

In § 7 Absatz 5 wird daher auch für Richterinnen und Richter ein gebundener Anspruch auf Rückkehr aus der Freistellung aus familiären Gründen aufgenommen. Dabei ist der Anspruch – wie bei dem für Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen – nicht mehr an eine sechsmonatige Antragsfrist geknüpft. Der Verweis im bisherigen Satz 4 auf die entsprechende Regelung für die Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs wird gestrichen. Berücksichtigt wird damit, dass der Rückkehranspruch für Fälle vorgesehen ist, in denen der Richterin oder dem Richter die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nicht mehr zugemutet werden kann. Häufig wird in diesen Fällen eine kurzfristige Anpassung geboten sein. Die personalwirtschaftlichen Steuerungsmöglichkeiten des Dienstherrn werden hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt, da die Voraussetzungen für einen Rückkehranspruch nur dann vorliegen, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dienstliche Belange können dabei auch in einer fehlenden Planstelle bzw. eines Planstellenanteils zu sehen sein.

Zu Ziffer 6 Nummer 6:

Ein „Sabbatical“ war bisher – sowohl für Beamtinnen und Beamten als auch für Richterinnen und Richter – lediglich in der Weise möglich, dass die oder der Betroffene für einen gewissen Zeitraum zunächst voll beschäftigt war und anschließend für ein Jahr (oder weniger) voll vom Dienst freigestellt wurde.

Die nunmehr für Beamtinnen und Beamte vorgesehenen Flexibilisierungen werden in § 10 auf Richterinnen und Richter übertragen. So wird sowohl eine vollständige Freistellung als auch eine Reduzierung der Arbeitszeit möglich sein. Zudem werden besondere Regelungen für eine familienbedingte Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell geschaffen. Danach kann die Ermäßigung der Arbeitszeit bzw. die

vollständige Freistellung auch zeitlich vor der Ansparphase in Anspruch genommen werden. Den Besonderheiten des Dienstverhältnisses der Richterinnen und Richtern (Artikel 97 des Grundgesetzes) wird dadurch Rechnung getragen, dass Richterinnen und Richtern – abweichend von den für Beamtinnen und Beamten geplanten Regelungen – ein gebundener Anspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell zusteht.

Die erst jüngst eingeführte Familienpflegezeit wird im Landesrichter- und Staatsanwältegesetz hingegen gestrichen, da mit dem Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes der Grund für die bislang in § 10 normierte Sonderregelung für Richterinnen und Richter entfällt: Nach § 65a des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2015 steht die Bewilligung von Familienpflegezeit im Ermessen des Dienstherrn, sodass es bislang mit Blick auf die Besonderheiten des Dienstverhältnisses der Richterinnen und Richter einer gesonderten Ausgestaltung der Familienpflegezeit für Richterinnen und Richter als gebundener Anspruch im Landesrichter- und Staatsanwältegesetz bedurfte. § 67 des Landesbeamtengesetzes ersetzt nunmehr die bisherige Vollregelung zur Familienpflegezeit in § 65a des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2015 durch eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung und gibt zugleich vor, dass künftig – wie bei der Pflegezeit – ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Familienpflegezeit besteht. Zukünftig gelten damit neben den Regelungen über die Eltern- und Pflegezeit auch die Bestimmungen über die Familienpflegezeit für Richterinnen und Richter über die allgemeine Verweisungsnorm des § 2 Absatz 2.

Zu Ziffern 7., 8a., 10., 14. und 18:

Durch das Einfügen eines neuen Artikels verschieben sich die Bezifferungen der nachfolgenden Artikel des DRModG.

Zu Ziffer 9.:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung der Verweise im Landesministergesetz an die beamtenrechtlichen Bestimmungen.

zu Ziffer 11.:

Zum 1. August 2016 wird die Anpassung der Besoldung für das Jahr 2016 aufgrund des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2015/2016 Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) wirksam. Ab diesem Zeitpunkt sind deshalb die Tabellenwerte der Anlagen 6 bis 16 zum Landesbesoldungsgesetz zu erhöhen. Die aufgrund der Anpassung erhöhten Tabellenwerte ergeben sich aus den Anhängen 14 bis 24 zu diesem Gesetz.

Zum 1. Januar 2017 greift der Einbau der jährlichen Sonderzahlung in die monatlichen Bezüge aufgrund des § 91 Absatz 8 des Landesbesoldungsgesetzes (Artikel 2). Die aufgrund der Integration der Sonderzahlung sich ergebenden erhöhten Tabellenwerte ergeben sich aus den Anhängen 25 bis 35 zu diesem Gesetz.

Die Anlagen 8, 14 und 15 der Tabellenanhänge sind zugleich redaktionell bereinigt (siehe oben zu Ziffer 2 b)).

zu Ziffer 12:

Nach dem Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes erhöhen sich die Zuschläge für Kindererziehungs- und Pflegezeiten entsprechend den linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge. Durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016 Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 836) werden die Versorgungsbezüge ab 1. August 2016 linear um 2,1 Prozent erhöht, so dass die Anlage des Landesbeamtenversorgungsgesetzes mit den Beträgen für die Kindererziehungs- und Pflegezuschläge zum Erhöhungszeitpunkt entsprechend zum 1. August 2016 neugefasst werden muss.

zu Ziffer 13.:

Redaktionelle Korrektur.

Zu Ziffer 15.:

Das Pensionsfondsgesetz wird redaktionell aufgrund der zuletzt vorgenommenen Änderung des Versorgungsfondsgesetzes angepasst.

Zu Ziffer 16.:

Zu Artikel 35

Die Vorschrift wird redaktionell an das DRModG und aufgrund vorgenommener Änderungen an zitierten Gesetzen angepasst.

Zu Artikel 36

Die in § 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2015/2016 Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Erhöhungen der Besoldung in den Jahren 2015 und 2016 sind in den in den Anlagen 6 bis 17 zum Landesbesoldungsgesetz aufgeführten Besoldungsbeträgen enthalten (Anhänge 1 bis 12 zum Fraktionsantrag: Stand 01. Juli 2016; Anhänge 14 bis 24 zum Fraktionsantrag: Stand 1. August 2016 und Anhänge 25 bis 35 zum Fraktionsantrag: Stand 1. Januar 2017). § 2 wird deshalb nicht mehr benötigt. Aufgrund des Wegfalls des § 2 und infolge des Wegfalls der Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 sind die Regelungen zu den

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern in § 3 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2015/2016 redaktionell anzupassen.

Zu Ziffer 17:

Redaktionelle Korrektur

Zu Ziffer 19:

zu § 1 Experimentierklausel:

Geldbasierte Zeitwertkontensysteme existieren im öffentlichen Dienst bislang nur vereinzelt für die Tarifbeschäftigten, nicht aber für den Bereich der Beamtinnen und Beamten. Die Experimentierklausel dient der Prüfung, ob solche Systeme zur weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeit künftig auch für die Beamtinnen und Beamten eingeführt werden können.

Bevor eine für alle Beamtinnen und Beamten geltende Rechtsgrundlage zur Einrichtung von Zeitwertkonten geschaffen wird, soll zunächst eine auf einen bestimmten Personenkreis beschränkte Erprobung dieses Modells erfolgen. Die Erprobung soll durch den Landschaftsverband Rheinland durchgeführt werden, weil dort für die tarifbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits geldbasierte Zeitwertkonten geführt werden.

Die Einzahlungen von Geldbeträgen auf die Zeitwertkonten werden dabei erst erfolgen, nachdem die Besoldung den Beamtinnen und Beamten zumindest für eine juristische Sekunde vollständig zugeflossen ist. Insofern bedarf es für die Einführung von Zeitwertkonten auch keiner besonderen besoldungs- oder versorgungsrechtlichen Regelungen.

Vor der Einrichtung der Zeitwertkonten auch für die Beamtinnen und Beamten muss der Landschaftsverband Rheinland das Einvernehmen mit dem für Inneres und dem für Finanzen zuständigen Ministerium herstellen.

Führt die Einrichtung von Zeitwertkonten für Beamtinnen und Beamte während der Erprobungsphase zu einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, muss der Landschaftsverband Rheinland die zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstablaufs erforderlichen Maßnahmen ergreifen und das Zeitwertkontensystem entsprechend anpassen.

zu § 2 Sonderregelung Beihilfe:

Um sicherzustellen, dass während des Entnahmezeitraumes keine Lücken in der Krankenfürsorge entstehen, wird in § 2 geregelt, dass die Beihilfe Regelungen für die Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen entsprechend anwendbar sind.

Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer oder eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2482) vom 20. Dezember 1988 in der jeweils geltenden Fassung hat.

Zu Ziffer 20.:

Die Änderungen sind zur Regelung der Inkrafttretenszeitpunkte notwendig, ab denen jeweils die aus den Anhängen 14 bis 35 ersichtlichen Fassungen der Anlagen 6 bis 16 zum Landesbesoldungsgesetz und die durch den neuen Artikel 30 neugefasste Anlage zum Landesbeamtenversorgungsgesetz gelten. Bestimmte Regelungen, die im Zusammenhang mit der Integration der Sonderzahlung oder dem Pensionsfondsgesetz stehen, dürfen erst zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

„Anhang 1 zum Änderungsantrag“

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6

Gültig ab 01.07.2016

Landesbesoldungsordnung A

Besold. Gruppe	2 - Jahres - Rhythmus			3 - Jahres - Rhythmus			4 - Jahres - Rhythmus							
	Erfahrungsstufe													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
A 5	1933,43	2001,67	2054,70	2107,71	2160,74	2213,76	2266,79	2319,82	2372,86	2425,90				
A 6	1978,24	2036,45	2094,67	2152,89	2211,11	2269,34	2327,56	2385,78	2443,99	2502,20				
A 7	2063,34	2115,67	2188,92	2262,18	2335,45	2408,69	2481,98	2534,26	2586,61	2638,96				
A 8		2190,00	2252,59	2346,46	2440,36	2534,22	2628,15	2690,73	2753,30	2815,91	2878,49			
A 9		2330,55	2392,13	2492,33	2592,53	2692,73	2792,94	2861,79	2930,72	2999,59	3068,47			
A 10		2507,95	2593,54	2721,89	2850,30	2978,68	3107,06	3192,65	3278,24	3363,81	3449,39			
A 11			2873,01	3000,74	3128,48	3256,23	3383,98	3469,12	3554,29	3639,47	3724,63	3809,80		
A 12				3233,63	3385,93	3538,23	3690,53	3792,06	3893,59	3995,13	4096,67	4198,18		
A 13					3782,95	3947,38	4111,83	4221,46	4331,09	4440,73	4550,38	4660,01		
A 14					4016,80	4230,05	4443,28	4585,46	4727,63	4869,80	5011,97	5154,15		
A 15						4640,52	4874,98	5062,54	5250,11	5437,70	5625,27	5812,84		
A 16						5113,60	5384,73	5601,70	5818,64	6035,55	6252,50	6469,43		

„Anhang 2 zum Änderungsantrag“**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)**Anlage 7**
Gültig ab 01.07.2016**Landesbesoldungsordnung B**

BesGr.	
B 1	5812,84
B 2	6743,88
B 3	7138,04
B 4	7550,87
B 5	8024,50
B 6	8471,77
B 7	8906,84
B 8	9360,30
B 9	9923,34
B 10	11671,78
B 11	12122,40

„Anhang 4 zum Änderungsantrag“

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 9
Gültig ab 01.07.2016

Landesbesoldungsordnung W

BesGr.	
W 1	4062,31
W 2	5346,08
W 3	5905,24

„Anhang 5 zum Änderungsantrag“

Grundgehaltssätze - auslaufend -

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 10

Gültig ab 01.07.2016

Landesbesoldungsordnung C

BesGr./Stufe	2 - Jahres - Rhythmus														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3234,74	3344,42	3454,03	3563,66	3673,32	3782,95	3892,57	4002,19	4111,83	4221,46	4331,09	4440,73	4550,38	4660,01	
C 2	3241,60	3416,32	3591,04	3765,79	3940,49	4115,21	4289,94	4464,65	4639,36	4814,10	4988,81	5163,53	5338,25	5512,98	5687,70
C 3	3558,21	3756,03	3953,88	4151,72	4349,55	4547,40	4745,23	4943,05	5140,89	5338,71	5536,54	5734,40	5932,21	6130,06	6327,88
C 4	4489,58	4688,46	4887,33	5086,20	5285,07	5483,94	5682,85	5881,68	6080,55	6279,43	6478,31	6677,17	6876,04	7074,92	7273,79

„Anhang 6 zum Änderungsantrag“

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)**Anlage 11**

Gültig ab 01.07.2016

Landesbesoldungsordnung H

BesGr./Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	3234,74	3344,42	3454,02	3563,66	3673,32	3782,94	3892,58	4002,19	4111,83	4221,46	4331,09	4440,74	4550,38	4660,01	
H 2	3305,91	3448,08	3590,24	3732,43	3874,60	4016,79	4158,93	4301,12	4443,28	4585,46	4727,63	4869,80	5011,97	5154,15	
H 3	3624,50	3780,80	3937,13	4093,45	4249,74	4406,06	4562,36	4718,64	4874,98	5031,29	5187,62	5343,89	5500,21	5656,52	5812,84
H 4	3938,55	4119,32	4300,10	4480,89	4661,66	4842,42	5023,23	5203,97	5384,77	5565,56	5746,33	5927,08	6107,88	6288,68	6469,43
H 5	4899,14	5096,10	5293,07	5490,03	5686,97	5883,92	6080,90	6277,83	6474,80	6671,74	6868,69	7065,65	7262,63	7459,55	7656,51

„Anhang 7 zum Änderungsantrag“

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12

Gültig ab 01.07.2016

Eingangsjahr, in das die Anwärterin/der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1058,94
A 9 bis A 11	1112,82
A 12	1252,28
A 13	1284,00
A 13 mit Zulage nach § 47 c) LBesG NRW	1318,85

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 43 I LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 II LBesG NRW)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	119,82	227,39
übrige Besoldungsgruppen	125,82	233,39

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 107,57 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 335,19 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 6,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 18,33 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter diejenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Amtszulagen und Strukturzulage

Monatsbeträge in Euro

Anlage 14

Gültig ab 01.07.2016

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	36,54
nach Fußnote 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 5	67,42
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6	67,42
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	67,42
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	272,09
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	272,09
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12	158,04
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	189,57
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	266,10
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	276,51
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	220,76
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	189,57
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	189,57
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	189,57
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	292,91
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	452,22
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	189,57
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	189,57
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	189,57
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	189,57
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	189,57
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	186,04
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 16	206,56
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	209,60
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	209,60
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	314,40
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	209,60
nach § 46 LBesG NRW	212,03

Strukturzulage

nach § 47 LBesG NRW	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	19,57
Doppelbuchstabe bb	76,56
Buchstabe b	85,09
Buchstabe c	85,09
nach Vorbemerkung Nr. 2 b der übergeleiteten früheren Bundesbesoldungsordnung C	85,09

Stellenzulagen und andere Zulagen**Anlage 15**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 01.07.2016

nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	76,69
nach Fußnote 2 und 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	76,69
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	47,27
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	17,90
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	47,27
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	104,32
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	76,69
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	115,04
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	115,04
nach § 49 LBesGNRW oder § 50 LBesG NRW oder § 51 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
nach § 52 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt	17,05
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	38,35
nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW	
Nr. 1	368,13
Nr. 2	294,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW	
in voller Höhe	150,00
in Höhe von 2/3	100,00
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW	
	89,03
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	20,78
A 14	54,87
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4 LBesG NRW	
a) als Fachkraft	150,00
b) als Leiterin oder Leiter	250,00
nach § 56 Nr. 1 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6 bis A 9	153,39
ab A 10	191,73

noch Anlage 15

Gültig ab 01.07.2016

nach § 56 Nr. 2 LBesG NRW	38,35
nach § 56 Nr. 3 LBesG NRW	511,29
nach § 63 LBesG NRW	260,00
nach § 64 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	205,54
R 2	230,08
nach § 67 LBesG	102,26

„Anhang 11 zum Änderungsantrag“

Anlage 16

Gültig ab 01.07.2016

Auslandsbesoldung

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grundgehaltsspanne	bis	1.955,51	2.216,24	2.512,48	2.838,25	3.209,63	3.631,58	4.111,01	4.655,73	5.274,69	5.977,93	6.776,98	7.684,87	8.716,44	9.888,54
	1.955,51	2.216,24	2.512,48	2.838,25	3.209,63	3.631,58	4.111,01	4.655,73	5.274,69	5.977,93	6.776,98	7.684,87	8.716,44	9.888,54	ab
Zonenstufe															
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI, Tabelle VI.1 zum Bundesbesoldungsgesetz

„Anhang 12 zum Änderungsantrag“

Anlage 17

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung A i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/Amtszulage
1.	Hauptamtsgehilfe ^{1) 4)}	A 3	Oberamtsmeisterin/ Oberamtsmeister ^{2) 4)}	A 5 + 67,42 EUR
2.	Oberaufseher ^{2) 4)}	A 3 + 36,54 EUR	Oberwachtmeisterin/Oberwachtmeister ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 EUR
3.	Amtsmeister ¹⁾	A 4 + 67,42 EUR	Oberamtsmeisterin/ Oberamtsmeister ^{2) 4)}	A 5 + 67,42 EUR
4.	Hauptaufseher ²⁾	A 4 + 36,54 EUR	Oberwachtmeisterin/Oberwachtmeister ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 EUR
5.	Hauptwachtmeister ^{2) 4)}	A 4 + 36,54 EUR	Erste Hauptwachtmeisterin/Erster Hauptwachtmeister ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 EUR
6.	Justizhauptwachtmeister ^{2) 4)}	A 4 + 36,54 EUR	Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister ³⁾	A 5 + 67,42 EUR
7.	Oberwart ^{2) 3)}	A 4 + 36,54 EUR	Hauptwartin/Hauptwart ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 EUR
8.	Betriebsassistent ^{3) 5)}	A 5 + 36,54 EUR	Oberwachtmeisterin/Oberwachtmeister ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 EUR
9.	Erster Justizhauptwachtmeister ^{5) 6)}	A 5 + 36,54 EUR	Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister ³⁾	A 5 + 67,42 EUR
10.	Betriebsassistent ⁵⁾	A 6	Sekretärin/Sekretär	A 6 ^{5) 6)}
11.	Erster Hauptwachtmeister ^{5) 6)}	A 6 + 36,54 EUR	Erste Hauptwachtmeisterin/Erster Hauptwachtmeister ¹⁾	A 6 + 36,54 EUR
12.	Erster Justizhauptwachtmeister ^{5) 6)}	A 6 + 36,54 EUR	Justizhauptwachtmeisterin/Justizhauptwachtmeister ²⁾	A 6 + 67,42 EUR
13.	Oberamtsmeister	A 6	Sekretärin/Sekretär	A 6 ^{5) 6)}
14.	Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei entsprechender Verwendung - ^{1) 3)}	A 12	Lehrerin/ Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen - ^{1) 6)}	A 12
15.	Lehrer – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern – ⁸⁾	A 12 + 158,04 EUR	Rektorin/Rektor – an einer Grundschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾	A 12 + 158,04 EUR
16.	Rechnungsrat - als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof -	A 12	Rechnungsrätin/Rechnungsrat - als Prüfungsbeamtin/ Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof -	A 12
17.	Zweiter Konrektor	A 12 + 158,04 EUR	Zweite Konrektorin/Zweiter Konrektor	A 12 + 158,04 EUR

	- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern - ⁷⁾		- einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - ⁵⁾	
18.	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -	A 13	Konrektorin/ Konrektor - einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -	A 13
19.	Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei überwiegender Verwendung im Bereich der Sekundarstufe I- ²⁰⁾	A 13	Lehrerin/ Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen - ⁷⁾	A 13
20.	Oberamtsrat ¹³⁾	A 13	Rätin/Rat ^{9) 10) 11)}	A 13
21.	Oberrechnungsrat - als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof -	A 13	Oberrechnungsrätin/Oberrechnungsrat - als Prüfungsbeamtin/Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof -	A 13
22.	Rektor – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - ⁷⁾	A 13 + 189,57 EUR	Rektorin/Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾	A 13 + 189,57 EUR
23.	Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -	A 13	Studienrätin/ Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs - - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen - ¹⁴⁾	A 13
24.	Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -	A 14	Oberstudienrätin/ Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen - - mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs -	A 14
25.	Regierungsschulrat - als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene -	A 14	Regierungsschulrätin/Regierungsschulrat - als Dezernentin /Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene -	A 14
26.	Regierungsschuldirektor - als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene -	A 15	Regierungsschuldirektorin/Regierungsschuldirektor - als Dezernentin/Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene -	A 15

27.	<p>Studiendirektor</p> <p>- als Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiter oder Seminarlehrer an Studienseminaren oder Seminarschulen oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - ⁹⁾</p> <p>- als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern, ⁸⁾</p> <p>einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern, ⁷⁾⁸⁾</p> <p>- als Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern, ⁸⁾</p> <p>einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern, ⁷⁾⁸⁾</p>	<p>A 15</p> <p>+ 189,57 EUR</p> <p>+ 189,57 EUR</p>	<p>Studiendirektorin/Studiendirektor</p> <p>- als Fachberaterin/Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiterin/Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - ¹²⁾</p> <p>- als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ¹⁴⁾</p> <p>- als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{4) 14)}</p> <p>- als Leiterin/Leiter eines Berufskollegs mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern - ¹⁴⁾</p> <p>- als Leiterin/Leiter eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ^{4) 14)}</p>	<p>A 15</p> <p>+ 189,57 EUR</p> <p>+ 189,57 EUR</p>
28.	<p>Leitender Regierungsschuldirektor</p> <p>- als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene -</p>	<p>A 16</p>	<p>Leitende Regierungsschuldirektorin/Leitender Regierungsschuldirektor</p> <p>- als Dezernentin/Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene -</p>	<p>A 16</p>
29.	<p>Oberstudiendirektor</p> <p>-als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern - ¹²⁾</p> <p>- eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen -</p>	<p>A 16</p>	<p>Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektor</p> <p>- eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ⁸⁾</p> <p>- eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums -</p>	<p>A 16</p>

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung B i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung B	Neue Besoldungsgruppe/Amtszulage (inkl. Sonderzahlung)
30.	Regierungspräsident	B 8	Regierungspräsidentin/Regierungspräsident	B 8

	- in einem Regierungsbezirk mit mehr als zwei Millionen Einwohnern -			
31.	Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts	B 10	Präsidentin/Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts	R 10

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung <u>R i.d.F. des ÜBesG NRW</u>	Bisherige Besoldungsgruppe/Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung R	Neue Besoldungsgruppe/Amtszulage (inkl. Sonderzahlung)
32.	Direktor des Amtsgerichts ³⁾	R 2	Direktor des Amtsgerichts ^{3) 9)}	R 2 + 314,40 EUR

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der <u>Landesbesoldungsordnung A</u>	Bisherige Besoldungsgruppe/Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/Amtszulage (inkl. Sonderzahlung)
33.	Landegestützwärter	A 3	Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter	A 5
34.	Landegestüttoberwärter	A 4	Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter	A 5
35.	Erster Justizhauptwachmeister ¹⁾	A 7 + 19,57 EUR	Erste Justizhauptwachmeisterin/Erster Justizhauptwachmeister – als Leiterin/Leiter einer Justizwachmeisterei ²⁾	A 7 + 67,42 EUR
36.	Fachlehrer - mit der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an beruflichen Schulen - ¹⁾ des Fachlehrers an Sonderschulen - ¹⁾ des Werkstattlehrers	A 9	Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn ^{2) 3)} - der Fachlehrerin/des Fachlehrers an Berufskollegs - - der Fachlehrerin/des Fachlehrers an Förderschulen – - der Werkstattlehrerin/des Werkstattlehrers	A 9
37.	Fachlehrer - mit der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an beruflichen Schulen - ¹⁾ des Fachlehrers an Sonderschulen - ¹⁾ des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen – ²⁾	A 10	Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Fachlehrerin/des Fachlehrers an Berufskollegs – ^{1) 2)} - der Fachlehrerin/des Fachlehrers an Förderschulen - ^{1) 2)} - der Technischen Lehrerin/des Technischen Lehrers an Berufskollegs - ^{3) 4)}	A 10
38.	Fachlehrer - mit der Befähigung für die Laufbahn	A 11	Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn	A 11

	des Fachlehrers an beruflichen Schulen - ³⁾ des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen - ¹⁾ ²⁾		- der Fachlehrerin/des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin/Fachberater - ^{5) 6)} - der Technischen Lehrerin/des Technischen Lehrers an Berufskollegs - ⁷⁾ ⁸⁾	
39.	Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung -	A 13	Lehrerin/ Lehrer - mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt - ⁶⁾	A 13
40.	Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule - ¹⁰⁾	A 13	Studienrätin/ Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen - ¹⁴⁾	A 13
41.	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamtschülern -	A 14	Konrektorin/ Konrektor - einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -	A 14
42.	Sonderschulkonrektor - als der ständige Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuften Leiters einer Förderschule - - als der ständige Vertreter eines mindestens in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Leiters einer Förderschule - ²⁾	A 14 + 189,57 EUR	Förderschulkonrektorin/Förderschulkonrektor - einer Förderschule, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuft ist - - einer Förderschule, deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft ist - ³⁾	A 14 + 189,57 EUR
43.	Sonderschulrektor - als Leiter einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern -	A 14	Förderschulrektorin/Förderschulrektor - einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60	A 14

	- als Leiter einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülern - ²⁾	+ 189,57 EUR	Schülerinnen und Schülern - - einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern - ³⁾	+ 189,57 EUR
44.	Direktor - als Leiter eines Studienseminars für Lehrämter des gehobenen Dienstes - ¹⁰⁾ - als Leiter eines Studienseminars mit mindestens einem Seminar für Lehrämter des höheren Dienstes und bis zu 220 Lehramtsanwärtern - ³⁾	A 15 + 189,57 EUR + 189,57 EUR	Direktorin/Direktor - eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt - ³⁾ - eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung mit mindestens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und bis zu 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern - ⁴⁾	A 15 + 189,57 EUR + 189,57 EUR
45.	Direktor an einer Gesamtschule - als der ständige Vertreter eines Leitenden Gesamtschuldirektors - ³⁾	A 15 + 189,57 EUR	Direktorin/ Direktor an einer Gesamtschule - als ständige Vertreterin/ ständiger Vertreter an einer Gesamtschule, deren Leitung in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft ist - ⁴⁾	A 15 + 189,57 EUR
46.	Direktor an einem Studienseminar - als Leiter eines Seminars für ein Lehramt -	A 15	Direktorin/Direktor an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung - als Leiterin/ Leiter eines Seminars für ein Lehramt -	A 15
47.	Rektor - als Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt-/Hauptschülern -	A 15	Rektorin/ Rektor - einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -	A 15
48.	Sonderschulrektor – als Leiter einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern -	A 15	Förderschulrektorin/Förderschulrektor – einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern oder	A 15

			einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern -	
49.	Sonderschulrektor – als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen -	A 15	Förderschulrektorin/Förderschulrektor – einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen -	A 15
50.	Leitender Direktor - als Leiter eines Studienseminars mit mindestens einem Seminar für Lehrämter des höheren Dienstes und mehr als 220 Lehramtsanwärtern -	A 16	Leitende Direktorin/Leitender Direktor - eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung mit mindestens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und mehr als 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern -	A 16

Anhang 13
(zu Ziffer 3 des Änderungsantrags)Anlage (gültig ab 1. Juli 2016)Zuschläge nach den §§ 59 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 59 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,81 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 59 Absatz 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 0,85 Euro,
2. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,63 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 60 Absatz 1 beträgt für 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,69 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 61 Absatz 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines

1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung), wenn sie oder er mindestens

- a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,96 Euro,
- b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,46 Euro,
- c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,98 Euro;

2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), wenn sie oder er mindestens

- a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,30 Euro,
- b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,88 Euro;

3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) 0,66 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 61 Absatz 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Kindes, das

1. schwerstpflegebedürftig (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) ist, und mindestens

- a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,98 Euro,
- b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,73 Euro,
- c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,49 Euro;

2. schwerpflegebedürftig (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) ist, und mindestens

- a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,65 Euro,
- b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,44 Euro;

3. erheblich pflegebedürftig (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) ist, 0,33 Euro.

„Anhang 15 zum Änderungsantrag“
„Anhang 2 zu Artikel 29 Nr. 3“

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 7

Gültig ab 01.08.2016

Landesbesoldungsordnung B

BesGr.	
B 1	5934,91
B 2	6885,50
B 3	7287,94
B 4	7709,44
B 5	8193,01
B 6	8649,68
B 7	9093,88
B 8	9556,87
B 9	10131,73
B 10	11916,89
B 11	12376,97

„Anhang 17 zum Änderungsantrag“
„Anhang 4 zu Artikel 29 Nr. 3“

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 9
Gültig ab 01.08.2016

Landesbesoldungsordnung W

BesGr.	
W 1	4147,62
W 2	5458,35
W 3	6029,25

„Anhang 18 zum Änderungsantrag“
„Anhang 5 zu Artikel 29 Nr. 3“

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 10

Gültig ab 01.08.2016

Landesbesoldungsordnung C

BesGr./Stufe	2 - Jahres - Rhythmus														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3303,27	3414,65	3526,56	3638,50	3750,46	3862,39	3974,31	4086,24	4198,18	4310,11	4422,04	4533,99	4645,94	4757,87	
C 2	3310,12	3488,06	3666,45	3844,87	4023,24	4201,63	4380,03	4558,41	4736,79	4915,20	5093,58	5271,96	5450,35	5628,75	5807,14
C 3	3632,93	3834,91	4036,91	4238,91	4440,89	4642,90	4844,88	5046,85	5248,85	5450,82	5652,81	5854,82	6056,79	6258,79	6460,77
C 4	4583,86	4786,92	4989,96	5193,01	5396,06	5599,10	5802,19	6005,20	6208,24	6411,30	6614,35	6817,39	7020,44	7223,49	7426,54

„Anhang 19 zum Änderungsantrag“
„Anhang 6 zu Artikel 29 Nr. 3“

Grundgehaltssätze - auslaufend -

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 11

Gültig ab 01.08.2016

Landesbesoldungsordnung H

BesGr./Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	3303,27	3414,65	3526,55	3638,50	3750,46	3862,38	3974,32	4086,24	4198,18	4310,11	4422,04	4534,00	4645,94	4757,87	
H 2	3375,33	3520,49	3665,64	3810,81	3955,97	4101,14	4246,27	4391,44	4536,59	4681,75	4826,91	4972,07	5117,22	5262,39	
H 3	3700,61	3860,20	4019,81	4179,41	4338,98	4498,59	4658,17	4817,73	4977,35	5136,95	5296,56	5456,11	5615,71	5775,31	5934,91
H 4	4021,26	4205,83	4390,40	4574,99	4759,55	4944,11	5128,72	5313,25	5497,85	5682,44	5867,00	6051,55	6236,15	6420,74	6605,29
H 5	5002,02	5203,12	5404,22	5605,32	5806,40	6007,48	6208,60	6409,66	6610,77	6811,85	7012,93	7214,03	7415,15	7616,20	7817,30

„Anhang 20 zum Änderungsantrag“
„Anhang 7 zu Artikel 29 Nr. 3“

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12

Gültig ab 01.08.2016

Eingangssamt, in das die Anwärterin/der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1088,94
A 9 bis A 11	1142,82
A 12	1282,28
A 13	1314,00
A 13 mit Zulage nach § 47 c) LBesG NRW	1348,85

„Anhang 21 zum Änderungsantrag“
„Anhang 8 zu Artikel 29 Nr. 3“

Anlage 13
Gültig ab 01.08.2016

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 43 I LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 II LBesG NRW)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	122,34	232,17
übrige Besoldungsgruppen	128,46	238,29

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 109,83 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 342,23 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 6,24 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 18,71 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Amtszulagen und Strukturzulage**Anlage 14**

Monatsbeträge in Euro

Gültig ab 01.08.2016

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	37,31
nach Fußnote 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 5	68,84
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6	68,84
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	68,84
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	277,80
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	277,80
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12	161,36
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	193,55
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	271,69
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	282,32
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	225,40
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	193,55
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	193,55
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	193,55
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	299,06
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	461,72
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	193,55
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	193,55
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	193,55
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	193,55
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	193,55
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	189,95
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 16	210,90
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	214,00
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	214,00
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	321,00
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	214,00
nach § 46 LBesG NRW	216,48

Strukturzulage

nach § 47 LBesG NRW	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	19,98
Doppelbuchstabe bb	78,17
Buchstabe b	86,88
Buchstabe c	86,88
nach Vorbemerkung Nr. 2 b der übergeleiteten früheren Bundesbesoldungsordnung C	86,88

Stellenzulagen und andere Zulagen**Anlage 15**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 01.08.2016

nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	76,69
nach Fußnote 2 und 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	76,69
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	47,27
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	17,90
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	47,27
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	104,32
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	76,69
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	115,04
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	115,04
nach § 49 LBesGNRW oder § 50 LBesG NRW oder § 51 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
nach § 52 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt	17,05
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	38,35
nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW	
Nr. 1	368,13
Nr. 2	294,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW	
in voller Höhe	150,00
in Höhe von 2/3	100,00
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW	90,90
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,22
A 14	56,02
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4 LBesG NRW	
a) als Fachkraft	150,00
b) als Leiterin oder Leiter	250,00
nach § 56 Nr. 1 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6 bis A 9	153,39
ab A 10	191,73

noch Anlage 15

Gültig ab 01.08.2016

nach § 56 Nr. 2 LBesG NRW	38,35
nach § 56 Nr. 3 LBesG NRW	511,29
nach § 63 LBesG NRW	260,00
nach § 64 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	205,54
R 2	230,08
nach § 67 LBesG	102,26

„Anhang 24 zum Änderungsantrag“
„Anhang 11 zu Artikel 29 Nr. 3“

Anlage 16
Gültig ab 01.08.2016

Auslandsbesoldung

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grundgehaltsspanne	bis 1.996,58	1.996,58 bis 2.262,78	2.262,78 bis 2.565,24	2.565,24 bis 2.897,85	2.897,85 bis 3.277,03	3.277,03 bis 3.707,84	3.707,84 bis 4.197,34	4.197,34 bis 4.753,50	4.753,50 bis 5.385,46	5.385,46 bis 6.103,47	6.103,47 bis 6.919,30	6.919,30 bis 7.846,25	7.846,25 bis 8.899,49	8.899,49 bis 10.096,20	10.096,20 ab
Zonenstufe															
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI, Tabelle VI.1 zum Bundesbesoldungsgesetz

„Anhang 25 zum Änderungsantrag“
„Anhang 12 zu Artikel 29 Nr. 4“

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6

Gültig ab 01.01.2017

Landesbesoldungsordnung A

Besold. Gruppe	2 - Jahres - Rhythmus			3 - Jahres - Rhythmus			4 - Jahres - Rhythmus							
	Erfahrungsstufe													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
A 5	2104,79	2176,30	2231,87	2287,43	2342,99	2398,55	2454,12	2509,69	2565,27	2620,85				
A 6	2151,74	2212,75	2273,75	2334,76	2395,77	2456,79	2517,81	2578,81	2639,81	2700,81				
A 7	2214,24	2268,43	2344,27	2420,14	2496,00	2571,83	2647,72	2701,85	2756,06	2810,26				
A 8		2345,39	2410,20	2507,40	2604,62	2701,81	2799,06	2863,86	2928,65	2993,48			3058,27	
A 9		2460,91	2523,91	2626,40	2728,90	2831,41	2933,91	3004,35	3074,86	3145,31			3215,76	
A 10		2642,38	2729,93	2861,24	2992,59	3123,91	3255,25	3342,79	3430,76	3520,31			3609,88	
A 11			3015,82	3146,48	3277,15	3407,84	3541,42	3630,52	3719,65	3808,80			3897,92	
A 12				3384,71	3543,46	3702,84	3862,23	3968,48	4074,74	4181,01			4287,27	
A 13					3958,95	4131,03	4303,13	4417,86	4532,59	4647,34			4762,09	
A 14					4203,68	4426,85	4650,01	4798,79	4947,58	5096,37			5245,15	
A 15						4856,42	5101,78	5298,07	5494,37	5690,69			5886,99	
A 16						5351,52	5635,26	5862,32	6089,35	6316,36			6543,40	

„Anhang 26 zum Änderungsantrag“
„Anhang 13 zu Artikel 29 Nr. 4“

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 7

Gültig ab 01.01.2017

Landesbesoldungsordnung B

BesGr.	
B 1	6083,28
B 2	7057,64
B 3	7470,14
B 4	7902,18
B 5	8397,84
B 6	8865,92
B 7	9321,23
B 8	9795,79
B 9	10385,02
B 10	12214,81
B 11	12686,39

**„Anhang 28 zum Änderungsantrag“
„Anhang 15 zu Artikel 29 Nr. 4“**

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 9
Gültig ab 01.01.2017

Landesbesoldungsordnung W

BesGr.	
W 1	4251,31
W 2	5594,81
W 3	6179,98

„Anhang 29 zum Änderungsantrag“
„Anhang 16 zu Artikel 29 Nr. 4“

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 10

Gültig ab 01.01.2017

Landesbesoldungsordnung C

BesGr./Stufe	2 - Jahres - Rhythmus														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3385,85	3500,02	3614,72	3729,46	3844,22	3958,95	4073,67	4188,40	4303,13	4417,86	4532,59	4647,34	4762,09	4876,82	
C 2	3392,87	3575,26	3758,11	3940,99	4123,82	4306,67	4489,53	4672,37	4855,21	5038,08	5220,92	5403,76	5586,61	5769,47	5952,32
C 3	3723,75	3930,78	4137,83	4344,88	4551,91	4758,97	4966,00	5173,02	5380,07	5587,09	5794,13	6001,19	6208,21	6415,26	6622,29
C 4	4698,46	4906,59	5114,71	5322,84	5530,96	5739,08	5947,25	6155,33	6363,45	6571,58	6779,71	6987,83	7195,95	7404,08	7612,20

„Anhang 29 zum Änderungsantrag“
„Anhang 16 zu Artikel 29 Nr. 4“

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 10

Gültig ab 01.01.2017

Landesbesoldungsordnung C

BesGr./Stufe	2 - Jahres - Rhythmus														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3385,85	3500,02	3614,72	3729,46	3844,22	3958,95	4073,67	4188,40	4303,13	4417,86	4532,59	4647,34	4762,09	4876,82	
C 2	3392,87	3575,26	3758,11	3940,99	4123,82	4306,67	4489,53	4672,37	4855,21	5038,08	5220,92	5403,76	5586,61	5769,47	5952,32
C 3	3723,75	3930,78	4137,83	4344,88	4551,91	4758,97	4966,00	5173,02	5380,07	5587,09	5794,13	6001,19	6208,21	6415,26	6622,29
C 4	4698,46	4906,59	5114,71	5322,84	5530,96	5739,08	5947,25	6155,33	6363,45	6571,58	6779,71	6987,83	7195,95	7404,08	7612,20

„Anhang 30 zum Änderungsantrag“
„Anhang 17 zu Artikel 29 Nr. 4“

Grundgehaltssätze - auslaufend -

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 11

Gültig ab 01.01.2017

Landesbesoldungsordnung H

BesGr./Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	3385,85	3500,02	3614,71	3729,46	3844,22	3958,94	4073,68	4188,40	4303,13	4417,86	4532,59	4647,35	4762,09	4876,82	
H 2	3459,71	3608,50	3757,28	3906,08	4054,87	4203,67	4352,43	4501,23	4650,01	4798,79	4947,58	5096,37	5245,15	5393,95	
H 3	3793,13	3956,71	4120,31	4283,90	4447,45	4611,06	4774,62	4938,17	5101,78	5265,37	5428,97	5592,51	5756,10	5919,69	6083,28
H 4	4121,79	4310,98	4500,16	4689,37	4878,54	5067,71	5256,94	5446,08	5635,30	5824,50	6013,68	6202,84	6392,05	6581,26	6770,42
H 5	5127,07	5333,20	5539,33	5745,45	5951,56	6157,67	6363,82	6569,90	6776,04	6982,15	7188,25	7394,38	7600,53	7806,61	8012,73

„Anhang 31 zum Änderungsantrag“
„Anhang 18 zu Artikel 29 Nr. 4“

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12

Gültig ab 01.01.2017

Eingangsamtsamt, in das die Anwärterin/der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1129,78
A 9 bis A 11	1185,68
A 12	1330,37
A 13	1363,28
A 13 mit Zulage nach § 47 c) LBesG NRW	1399,43

„Anhang 32 zum Änderungsantrag“
„Anhang 19 zu Artikel 29 Nr. 4“

Anlage 13

Gültig ab 01.01.2017

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 43 I LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 II LBesG NRW)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 6	128,46	245,91
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	126,93	243,01
übrige Besoldungsgruppen	131,67	246,38

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 117,45 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 116,08 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 114,71 Euro.

Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 361,47 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 357,19 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 352,92 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 6,55 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 19,65 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter diejenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

„Anhang 32 zum Änderungsantrag“
„Anhang 19 zu Artikel 29 Nr. 4“

noch Anlage 13
Gültig ab 01.01.2017

Familienzuschlag für Anwärterinnen und Anwärter*

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 43 I LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 II LBesG NRW)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	126,93	243,01
übrige Besoldungsgruppen	133,28	249,36

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 116,08 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 357,19 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 6,47 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 19,41 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter diejenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter das Eingangsamt, in das die Anwärterin/der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.

Amtszulagen und Strukturzulage

Monatsbeträge in Euro

Anlage 14

Gültig ab 01.01.2017

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	39,18
nach Fußnote 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 5	72,28
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6	72,28
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	71,42
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	284,75
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	284,75
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12	165,39
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	198,39
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	278,48
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	289,38
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	231,04
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	198,39
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	198,39
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	198,39
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	306,54
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	473,26
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	198,39
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	198,39
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	198,39
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	198,39
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	198,39
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	194,70
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 16	216,17
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	219,35
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	219,35
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	329,03
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	219,35
nach § 46 LBesG NRW	221,89

noch Anlage 14

Gültig ab 01.01.2017

Strukturzulage

nach § 47 LBesGNRW	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	
in der Besoldungsgruppe A 6	20,98
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8	20,73
Doppelbuchstabe bb	80,12
Buchstabe b	89,05
Buchstabe c	89,05
nach Vorbemerkung Nr. 2 b der übergeleiteten früheren Bundesbesoldungsordnung C	89,05

Stellenzulagen und andere Zulagen**Anlage 15**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 01.01.2017

nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	78,61
nach Fußnote 2 und 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	78,61
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	48,45
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	18,35
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	48,45
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	104,32
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	78,61
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	115,04
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	115,04

nach § 49 LBesGNRW oder § 50 LBesG NRW oder § 51 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärter	66,08
ab A 9	65,28
von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärter	132,16
ab A 9	130,56
nach § 52 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	17,90
A 7 und A 8	17,69
ab A 9	17,48
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	39,31

nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW	
Nr. 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	386,54
A 7 und A 8	381,94
ab A 9	377,33
Nr. 2	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	309,23
A 7 und A 8	305,54
ab A 9	301,86

noch Anlage 15

Gültig ab 01.01.2017

nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW	
Nr. 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	386,54
A 7 und A 8	381,94
ab A 9	377,33
Nr. 2	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	309,23
A 7 und A 8	305,54
ab A 9	301,86
nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW	
in voller Höhe	153,75
in Höhe von 2/3	102,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW	93,17
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,75
A 14	57,42
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4 LBesG NRW	
a) als Fachkraft	153,75
b) als Leiterin oder Leiter	256,25
nach § 56 Nr. 1 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6	161,06
A 7 und A 8	159,14
A 9	157,23
ab A 10	196,52
nach § 56 Nr. 2 LBesG NRW	
bis A 6	40,27
A 7 und A 8	39,79
ab A 9	39,31
nach § 56 Nr. 3 LBesG NRW	524,07
nach § 63 LBesG NRW	266,50
nach § 64 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	210,68
R 2	235,83
nach § 67 LBesG	102,26

„Anhang 35 zum Änderungsantrag“
„Anhang 22 zu Artikel 29 Nr. 4“

Anlage 16
Gültig ab 01.01.2017

Auslandsbesoldung

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grundgehaltsspanne	bis 2.071,45	2.071,45 bis 2.319,35	2.319,35 bis 2.629,37	2.629,37 bis 2.970,30	2.970,30 bis 3.358,96	3.358,96 bis 3.800,54	3.800,54 bis 4.302,27	4.302,27 bis 4.872,34	4.872,34 bis 5.520,10	5.520,10 bis 6.256,06	6.256,06 bis 7.092,28	7.092,28 bis 8.042,41	8.042,41 bis 9.121,98	9.121,98 bis 10.348,61	10.348,61 ab
Zonenstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI, Tabelle VI.1 zum Bundesbesoldungsgesetz

Anhang 36
(zu Ziffer 11 des Änderungsantrags)**Anhang 23**
(zu Artikel 30 des Gesetzes)Anlage (gültig ab 1. August 2016)Zuschläge nach den §§ 59 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 59 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,87 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 59 Absatz 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 0,87 Euro,
2. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,64 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 60 Absatz 1 beträgt für 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,73 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 61 Absatz 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines

1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung), wenn sie oder er mindestens

- a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, 2,00 Euro,
- b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,49 Euro,
- c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,00 Euro;

2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), wenn sie oder er mindestens

- a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,33 Euro,
- b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,90 Euro;

3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) 0,67 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 61 Absatz 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Kindes, das

1. schwerstpflegebedürftig (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) ist, und mindestens

- a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,00 Euro,
- b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,75 Euro,
- c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,50 Euro;

2. schwerpflegebedürftig (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) ist, und mindestens

- a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,66 Euro,
- b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,45 Euro;

3. erheblich pflegebedürftig (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) ist, 0,34 Euro.